



WESTFÄLISCHE  
WILHELMS-UNIVERSITÄT  
MÜNSTER

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

Jahrgang 2010

Ausgegeben zu Münster am 25. Februar 2010

Nr. 05

---

Inhalt	Seite
Studienordnung für den Masterstudiengang „ <b>Medizinrecht</b> “	268
Studienordnung für den Masterstudiengang „ <b>Altersvorsorge</b> “	279
Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach <b>Soziologie</b> zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im <b>2-Fach-Bachelor</b> vom 09.07.2007 vom 17.02.2010	288
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science ( <b>B.Sc.</b> ) in <b>Psychologie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.September 2008 vom 17.02.2010	290
Zweite Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang <b>Philosophie</b> mit dem Abschluss Master of Arts an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.05.2008 vom 17.02.2010	321
Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang <b>Lateinische Philologie</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 17.02.2010	323
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang <b>National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language</b> an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.11.2009 vom 17.02.2010	330
Änderung des Statuts für das <b>Centrum für religiöse Studien</b>	342

---

Herausgegeben von der  
Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
Schlossplatz 2, 48149 Münster  
AB Uni 2010/05  
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>





## **STUDIENORDNUNG**

für den Masterstudiengang  
„Medizinrecht“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
in der Fassung vom 17.02.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Studienordnung erlassen:

### **Inhalt:**

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

#### 2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 20 Einsicht in Prüfungsunterlagen

#### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Aberkennung des akademischen Grades
- § 22 Inkrafttreten

ANHANG: Studienverlaufsplan

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Inhalt und Anwendungsbereich**

- (1) Die Studienordnung gilt für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudiengangs.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang „Medizinrecht“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten.
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet des Medizinrechts zu vermitteln und sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet des Medizinrechts zu befähigen. Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

### **§ 3**

#### **Dauer und Aufbau des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums „Medizinrecht“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für die Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem Erststudium erbracht hat, können im Rahmen des Studiums angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut und enthält acht Module sowie die Abschlussarbeit (Masterthesis). Das Studium wird in Form von 15 Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 380 Unterrichtsstunden umfassen. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Studienordnung abgeschlossen.
- (6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.
- (7) Der Studienaufwand wird durch European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.
- (8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist. Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau eines Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.
- (9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt ge-

gebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 390 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

#### § 4

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Studierende/r des Masterstudiengangs „Medizinrecht“ kann zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen mit einem Fachhochschul- oder Bachelorabschluss müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen

(6) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 soll neben der Zulassung für Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler auch für andere Berufsgruppen, insbesondere für einschlägig orientierte Mediziner und Pharmazeuten nach eingehender Beratung über den Umfang der notwendigen juristischen Grundkenntnisse und die Möglichkeit ihrer studienbegleitenden oder -vorbe-reitenden Aneignung, die Möglichkeit bestehen, den Masterstudiengang zu absolvieren.

(7) Im Falle des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der JurGrad gGmbH (Prioritätsprinzip).

#### § 5

##### Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 geforderten ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

#### § 6

##### Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der WWU nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

## § 7

### Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Modulprüfungsleistungen im Sinne der § 11 dieser Ordnung müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 285 der 380 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

## § 8

### Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 9

### Executive Board

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem/den akademischen Leiter/n sowie weiteren Professorinnen/Professoren und Praktikerinnen/Praktikern zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Folgende Punkte fallen insbesondere unter die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs
- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozentinnen/Dozenten des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

## 2. Abschnitt: Prüfungen

## § 10

### Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen (Klausuren, Präsentation und Kurzgutachten) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

## § 11

### Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt acht Abschlussprüfungen in Form von fünf Klausuren, einer Präsentation sowie zwei Kurzgutachten gestellt; die Klausuren haben einen Umfang von jeweils drei Zeitstunden. Zur Vorbereitung der Präsentationsprüfung haben die Teilnehmer/innen eine Stunde Zeit, der Vortrag selbst darf höchstens zwölf Minuten dauern. Für die Ausarbeitung der Kurzgutachten stehen den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zwei Wochen zur Verfügung. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) Ziel der Prüfungen ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet des Gesundheitswesens zu vermitteln. Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengbietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. Durch die Präsentationsprüfung wird überprüft, ob der/die Prüfungskandidat/in der Lage ist, bekannte Inhalte verständlich und in angemessener Sprache sowie inhaltlich treffend darzustellen. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. Die Ausarbeitung der Kurzgutachten soll die Studierenden auf die Anfertigung der Masterarbeit vorbereiten.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

## § 12

### Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozentinnen/-dozenten können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

## § 13

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Studienordnung zu bestellenden Prüferinnen/Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5,0 = non rite = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 können durch Erhöhen oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet worden ist.

(5) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

#### **§ 14**

##### **Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „Medizinrecht“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden erhalten über die/den Vorsitzende/n des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ein Thema für die Masterarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 4 der Studienordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

#### **§ 15**

##### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

#### **§ 16**

##### **Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“

(5,0) bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## § 17

### Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die fünf Abschlussklausuren mit insgesamt 60 vom Hundert und die beiden Kurzgutachten mit je 5 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der fünf Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
3. Das arithmetische Mittel der zwei Kurzgutachten wird errechnet.
4. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
5. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
6. Die errechneten Werte für die Klausuren, die Kurzgutachten und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
7. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 18

### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Der/Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 19

### Abschlusszeugnis und Urkunde

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 dieser Studienordnung verleiht. Die Aushändigung der

Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrads. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

### § 20

#### **Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstration muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### § 21

#### **Aberkennung des akademischen Grades**

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

### § 22

#### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2010 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 26.01.2010.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

## ANHANG

## STUDIENVERLAUFSPLAN

Stand: 01. November 2009

Der Studiengang „Medizinrecht“ hat einen Umfang von 380 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf drei Semester. In 15 Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Module behandelt.

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	<u>Einführung und Grundlagen</u> a) Medizinische Ethik / Ethische Grundlagen des Medizinrechts b) Verfassungsrechtliche Grundlagen des Medizinrechts c) Europarechtliche Grundlagen des Medizinrechts d) Die Rechtsverhältnisse zwischen Arzt bzw. Krankenhaus und Patient	45	5
2	2	<u>Haftung</u> a) Zivilrechtliche Haftung (des Arztes und des Krankenhausträgers) b) (Zivil-) Prozessuale Besonderheiten und Fragen der Beweislast c) Sonderfälle und -fragen der Haftung	50	5
	3	d) Die Berufshaftpflichtversicherung des Arztes und des Krankenhausträgers e) Strafrechtliche Haftung: Arztstrafrecht f) Strafrechtliche Haftung: Sondernormen des Medizinstrafrecht g) Das Arztstrafverfahren und die Verteidigung in Arztstrafsachen		
3	4	<u>Recht der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung</u> a) Gesetzliche Krankenversicherung – Strukturelemente und Versichertenrecht b) Organisation und rechtliche Handlungsformen der GKV (einschließlich Alternativen und Modellvorhaben) c) Vertragsarzt- und Vertragszahnartzrecht	50	6
	5	d) Recht der Privaten Krankenversicherung e) Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts im Sozialrecht f) Sonstige Versicherungen		

4	6	<u>Krankenhaus- und Apothekenrecht sowie neue Versorgungsformen</u> a) Krankenhausrecht	70	8
	7	b) Heimrecht c) Recht der Pflege und der Rehabilitation		
	8	d) Grundzüge des Apothekenrechts e) Vertiefung: Neue Versorgungsformen		
5	9	<u>Arzneimittel- und Medizinprodukterecht, Leistungssteuerung und Qualitätssicherung in der GKV sowie Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement</u> a) Arzneimittelrecht b) Medizinprodukterecht (und „Kodex Medizinprodukte“) c) Das Recht der biomedizinische Forschung am Menschen	40	6
	10	d) Leistungssteuerung, Qualitätssicherung und Rationierung in der GKV e) Grundlagen der Gesundheitsökonomie f) Gesundheitsökonomie und Krankenhausmanagement		
6	11	<u>Gesellschafts- und Vertragsrecht sowie Steuer- und Arbeitsrecht im Gesundheitswesen</u> a) Gesellschafts- und Kooperationsrecht der Ärzte b) Sonstiges Vertragsrecht der Ärzte	50	6
	12	c) Steuerrechtliche Fragen des Gesundheitswesens d) Arbeitsrecht in Krankenhaus und Arztpraxis		
7	13	<u>Berufsrecht und Vergütungsrecht der Heilberufe</u> a) Ärztliches Berufsrecht b) Grundzüge des Berufsrechts und -zulassungsrechts sonstiger Heilberufe, Heilpraktiker und Heilhilfsberufe/Gesundheitshandwerker	50	6
	14	c) Zulassungsrecht der Psychotherapeuten d) Vergütungsrecht der Heilberufe		

8	15	<u>Recht der Biomedizin</u> a) Rechtsquellen, supra- und internationale Initiativen b) Sterbehilfe und Selbstbestimmung am Lebensende, Patientenverfügungen c) Reproduktionsmedizin, Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik d) Embryonenschutz, Stammzellforschung und Humanklonierung e) Das Recht der Transplantationsmedizin f) Andere Sonder- und Extremsituationen, Intensivmedizin g) Gerechtigkeit im Medizinsystem? h) Nochmals: Öffentliches Wirtschaftsrecht, Kartell- und Vergaberecht im Gesundheitswesen	25	3
---	----	---	----	---

		Masterarbeit	-	15
--	--	--------------	---	----

		<b>Gesamt</b>	<b>380</b>	<b>60</b>
--	--	---------------	------------	-----------



## STUDIENORDNUNG

für den Masterstudiengang  
„Altersvorsorge“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster  
in der Fassung vom 17.02.2010

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW vom 16. November 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Studienordnung erlassen:

### Inhalt:

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Inhalt und Anwendungsbereich
- § 2 Ziel des Studiengangs
- § 3 Dauer und Aufbau des Studiengangs
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung
- § 8 Zulassungs- und Prüfungsausschuss
- § 9 Executive Board

#### 2. Abschnitt: Prüfungen

- § 10 Prüfungen
- § 11 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 12 Prüfer/innen
- § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 14 Masterarbeit
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 17 Gesamtnote
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Abschlusszeugnis und Urkunde
- § 20 Einsicht in Prüfungsunterlagen

#### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 21 Aberkennung des akademischen Grades
- § 22 Inkrafttreten

ANHANG: Studienverlaufsplan

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Inhalt und Anwendungsbereich**

- (1) Die Studienordnung gilt für den Masterstudiengang „*Altersvorsorge*“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (WWU).
- (2) Die Studienordnung regelt Inhalt, Aufbau und Prüfungen dieses Masterstudienganges.

### **§ 2**

#### **Ziel des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang „*Altersvorsorge*“ ist ein weiterbildendes Studium im Sinne des § 62 HG NRW. Er wird vom Fachbereich Rechtswissenschaften angeboten
- (2) Der Studiengang verfolgt das Ziel, den Absolventinnen und Absolventen vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu vermitteln und sie für eine hochqualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu befähigen. Dazu werden die Lehrveranstaltungen wissenschaftlich vertieft und zugleich praxisorientiert gestaltet.

### **§ 3**

#### **Dauer und Aufbau des Studiengangs**

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiums „*Altersvorsorge*“ einschließlich der Zeiten für die Anfertigung der Masterarbeit sowie für die Ablegung der Prüfungen umfasst vier Semester. Geht eine Teilnehmerin in Mutterschutzzeit oder beansprucht ein/e Teilnehmer/in Elternzeit, so werden alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine um die für die Mutterschutz und Elternzeit gesetzlich vorgesehene Dauer hinausgeschoben.
- (2) Weder Studienzeiten noch Studien- und Prüfungsleistungen, die ein/e Teilnehmer/in zuvor in einem Erststudium erbracht hat, können im Rahmen des Studiums angerechnet werden.
- (3) Die Studiendauer soll insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.
- (4) Der Studiengang beginnt jährlich zum Sommersemester.
- (5) Der Studiengang ist modular aufgebaut und enthält acht Module sowie die Abschlussarbeit (Masterthesis). Das Studium wird in Form von 15 Blockveranstaltungen durchgeführt, die insgesamt 361 Unterrichtsstunden umfassen. Jedes Modul wird mit einer Prüfung gemäß §§ 10 ff. dieser Studienordnung abgeschlossen.
- (6) Die Arbeitsbelastung ist ausgelegt für Studierende, die das Studium berufsbegleitend absolvieren.
- (7) Der Studienaufwand wird durch European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) kontingentiert. Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an den Nachweis von Leistungen geknüpft, der durch die Prüfungen und die Abschlussarbeit zu führen ist. Insgesamt erreichen die Studierenden im Rahmen des Studienprogramms 60 ECTS-Punkte.
- (8) Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan, der dieser Studienordnung als Empfehlung für einen sachgerechten Ablauf des Studiums beigelegt ist (Anlage). Der Studienverlaufsplan stellt einen zeitlich und inhaltlich zweckmäßigen Aufbau eines Studiums dar. Er ermöglicht ein ordnungsgemäßes Studium innerhalb der vorgesehenen Studienzeiten. Dazu macht er detaillierte Angaben über die Lehrveranstaltungen und über die zeitliche Organisation des Studiums. Der Studienverlaufsplan muss nicht zwingend eingehalten werden.
- (9) Alle Lehrveranstaltungen sind darauf ausgerichtet, dass die vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Selbststudium der Studierenden anhand der in den einzelnen Blockveranstaltungen bekannt ge-

gebenen Literatur erweitert und vertieft werden. Neben den 362 Unterrichtsstunden erarbeiten die Studierenden auf der Grundlage von Lehrmaterialien selbst die weiteren Studieninhalte.

#### § 4

##### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Studierende/r des Weiterbildungsstudiengangs „*Altersvorsorge*“ kann zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Hochschulzugangsberechtigung besitzt und
2. einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer deutschen Hochschule mit einem Staatsexamen, einer Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung erfolgreich abgeschlossen und im Rahmen dieses Studiengangs 240 ECTS-Punkte erworben hat, wobei bis zu 60 ECTS-Punkte unter den in § 5 angeführten Voraussetzungen aufgrund beruflicher Qualifikationsleistungen angerechnet werden können, und
3. über einschlägige Berufserfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügt.

(2) Bewerber/innen mit einem Fachhochschul- oder Bachelorabschluss müssen ihr Erststudium mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Den Hochschulabschlüssen gemäß Abs. 1 stehen vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule gleich. Bei der Feststellung der Vergleichbarkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

(4) Bewerber/innen, die ihre Studienqualifikation im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen nachweisen, dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen (§ 49 Abs. 12 HG NRW).

(5) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 4 werden durch Vorlage der entsprechenden Zeugnisse nachgewiesen

(6) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 soll neben der Zulassung für Rechts- und Wirtschaftswissenschaftler auch für andere Berufsgruppen, insbesondere für Mathematiker nach eingehender Beratung über den Umfang der notwendigen juristischen Grundkenntnisse und die Möglichkeit ihrer studienbegleitenden oder -vorbereitenden Aneignung, die Möglichkeit bestehen, den Masterstudiengang zu absolvieren.

(7) Im Falle des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen bei der JurGrad gGmbH (Prioritätsprinzip).

#### § 5

##### Anrechnung beruflicher Qualifikationsleistungen

Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann für Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, bis zu 60 ECTS-Punkte auf die in § 4 Nr. 2 geforderten ECTS-Punkte anrechnen. Diese Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studienganges in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen; eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

#### § 6

##### Hochschulgrad

Nach erfolgreicher Absolvierung des Studiengangs verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät der WWU nach § 66 Abs. 1 HG NRW Studierenden den staatlich anerkannten Hochschulgrad eines „Master of Laws“, abgekürzt „LL.M.“.

## § 7

### Voraussetzungen für das Bestehen der Masterprüfung

Die acht Modulprüfungsleistungen im Sinne der § 11 dieser Ordnung müssen ebenso wie die Masterarbeit mindestens mit der Note „rite (4,0)“ bzw. „bestanden“ bewertet worden sein. Darüber hinaus muss der/die Studierende an mindestens 270,75 der 361 Unterrichtsstunden (75 %) teilgenommen haben.

## § 8

### Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation des Studiengangs und der Prüfungen sowie die durch diese Studienordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Rechtswissenschaftliche Fakultät einen Zulassungs- und Prüfungsausschuss, der sich aus vier an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammensetzt. Der Vorsitzende des Executive Boards kann an den Sitzungen des Ausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat Rechtswissenschaften für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss wählt seine/n Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in.

(3) Dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss obliegen die ihm in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben.

(4) Die Sitzungen des Zulassungs- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studienordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über eingelegte Widersprüche. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

## § 9

### Executive Board

(1) Das Executive Board ist ein Gremium mit beratender Funktion, das sich aus dem/den akademischen Leiter/n sowie weiteren Professorinnen/Professoren und Praktikerinnen/Praktikern zusammensetzt. Es besteht die Möglichkeit, einen Studierenden in das Executive Board mit aufzunehmen. Das Executive Board ist für die Errichtung des Studiengangs zuständig, überwacht dessen Qualität und passt die Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Bedürfnisse des Marktes an.

(2) Folgende Punkte fallen insbesondere unter die Zuständigkeit des Executive Boards:

- die Akkreditierung des Studiengangs
- die Pflege des Modulhandbuchs
- die Prüfung der Inhalte des Studiengangs
- die Beratung des akademischen Leiters bei der Auswahl der Dozentinnen/Dozenten des Studiengangs.

(3) Das Executive Board wählt eine/n Vorsitzende/n. Es kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die/den Vorsitzende/n übertragen.

## 2. Abschnitt: Prüfungen

## § 10

### Prüfungen

Die Prüfungen des Studiengangs gliedern sich in studienbegleitende Modulprüfungen (Klausuren und Kurzgutachten) und eine das Studium abschließende Masterarbeit (Masterthesis).

## § 11

### Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

(1) In den Blockveranstaltungen werden den Studierenden insgesamt sechs schriftliche Abschlussprüfungen in Form von Klausuren sowie zwei Kurzgutachten gestellt; die Klausuren haben einen Umfang von jeweils drei Zeitstunden. Für die Ausarbeitung der Kurzgutachten stehen den Teilnehmern und Teilnehmerinnen zwei Wochen zur Verfügung. Inhalt der Prüfungen sind die in den Blockveranstaltungen behandelten sowie die in Heimarbeit erarbeiteten Studieninhalte.

(2) Ziel der Prüfungen ist es, die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Bereich des wissenschaftlichen und praktischen Umgangs mit der Vielfalt der möglichen Fälle auf dem Gebiet der Altersvorsorge zu vermitteln. Es soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in für die Berufspraxis die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erforderlichen Sachkenntnisse nachweist, die Zusammenhänge der einzelnen Lernbereiche des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und praktische Erfahrungen zur Problemlösung selbstständig anzuwenden. In den schriftlichen Abschlussprüfungen soll der/die Prüfungskandidat/in zudem nachweisen, dass er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Themeninhalte des vorangegangenen Moduls einschließlich der in Heimarbeit selbst erarbeiteten Studieninhalte beherrscht. Die Ausarbeitung der Kurzgutachten soll die Studierenden auf die Anfertigung der Masterarbeit vorbereiten.

(3) Macht ein/e Prüfungskandidat/in durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit zu verlängern oder dem Kandidaten/der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(4) Die Prüfungsanforderungen sind am Inhalt der Lehrveranstaltungen zu orientieren, die aufgrund des Studienverlaufsplans für das betreffende Fach vorgesehen sind.

## § 12

### Prüfer/innen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen.

(2) Die Prüfer/innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Prüfer/innen sind Professorinnen/Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben. Praxisdozentinnen/-dozenten können Prüfer/innen sein, wenn sie ein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Studium an einer Hochschule erfolgreich mit zumindest einem Staatsexamen, einer Diplomprüfung oder einer Prüfung zum Master abgeschlossen haben.

## § 13

### Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von nach § 12 dieser Studienordnung zu bestellenden Prüfern/Innen bewertet.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = summa cum laude	=	eine hervorragende Leistung
2,0 = magna cum laude	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0 = cum laude	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0 = rite	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0 = non rite	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen im Sinne des Abs. 2 S. 1 können durch Erhöhen oder Absenkung der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „rite“ (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertet worden ist.

(5) Durch das Bestehen der Prüfung erwirbt der Prüfling die dem jeweiligen Modul zugeordneten ECTS-Punkte.

#### **§ 14**

##### **Masterarbeit**

(1) Die schriftliche Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage sind, ein rechtswissenschaftliches Problem aus dem Bereich „*Altersvorsorge*“ in vorgegebener Zeit selbstständig zu bearbeiten.

(2) Die Studierenden erhalten über die/den Vorsitzende/n des Zulassungs- und Prüfungsausschusses ein Thema für die Masterarbeit. Die Bearbeitungszeit beträgt fünf Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Einer/Eine der Prüfer/innen ist zugleich Betreuer/in der Masterarbeit.

(4) Hinsichtlich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 13 Abs. 2 bis 4 der Studienordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass bei einer Notendivergenz der Mittelwert gebildet wird.

#### **§ 15**

##### **Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungen, die mindestens mit „rite“ bewertet worden sind, können nicht wiederholt werden.

(2) Erstmals nicht bestandene schriftliche Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Wird eine Prüfungsleistung im zweiten Wiederholungsfall nicht mit mindestens „rite“ (4,0) bewertet, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine weitere Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfern/Prüferinnen im Sinne des § 12 dieser Ordnung zu bewerten.

#### **§ 16**

##### **Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „non rite“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint. Über die Anerkennung eines triftigen Grundes entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Wenn der/die Kandidat/in nach Beginn der Prüfung von ihr zurücktritt, gilt sie als nicht bestanden.

(3) Die für das Versäumnis (und den Rücktritt) geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich (spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann bei Krankheit die Vorlage eines Attests eines/einer vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss benannten Arztes/Ärztin verlangen. Erkennt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies dem/der Prüfungskandidaten/in mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(4) Versucht der/die Kandidat/in das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „non rite“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Feststellung wird von den jeweilig prüfenden oder Aufsicht füh-

renden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. Im Wiederholungsfall kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsaufgabe gilt in diesem Fall als mit „non rite“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

## § 17

### Gesamtnote

(1) Aus den einzelnen Leistungen der Modulprüfungen und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. In diese Gesamtnote gehen die sechs Abschlussklausuren mit insgesamt 60 vom Hundert und die beiden Kurzgutachten mit je 5 vom Hundert ein. Das Ergebnis der Masterarbeit fließt mit 30 vom Hundert in die Gesamtnote ein.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich daher nach folgendem Verfahren:

1. Das arithmetische Mittel der sechs Klausuren wird errechnet.
2. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,6 multipliziert.
3. Das arithmetische Mittel der zwei Kurzgutachten wird errechnet.
4. Der errechnete Wert wird mit dem Faktor 0,1 multipliziert.
5. Die Note der Masterarbeit wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.
6. Die errechneten Werte für die Klausuren, die Kurzgutachten und die Masterarbeit werden addiert und der ermittelte Wert nach der ersten Dezimalstelle hinter dem Komma ohne vorherige Rundung abgeschnitten.
7. Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

bis 1,5	summa cum laude
1,6 – 2,5	magna cum laude
2,6 – 3,5	cum laude
3,6 – 4,0	rite

(3) Über eine nicht bestandene Prüfung erteilt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 18

### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird das erst nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 19

### Abschlusszeugnis und Urkunde

(1) Über die aus den einzelnen Modulprüfungen und der Masterarbeit bestehende Gesamtnote wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Mit erfolgreicher Masterprüfung erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad nach § 6 dieser Studienordnung verleiht. Die Aushändigung der

Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in zur Führung des genannten Hochschulgrads. Die Urkunde wird gesiegelt und von dem/der Dekan/in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

### § 20

#### **Einsicht in Prüfungsunterlagen**

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen gewährt. Das Recht auf Einsichtnahme bestimmt sich nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW.

(2) Einsicht in die Prüfungsakten muss binnen eines Monats nach Aushändigung des Masterzeugnisses bzw. der beglaubigten Abschrift des Abschlusszeugnisses genommen werden. Die Einsichtnahme erfolgt in den Büroräumen der JurGrad gGmbH während der Geschäftszeiten. Der Zeitpunkt der Einsichtnahme wird dokumentiert. Eine etwaige Remonstrationsfrist muss binnen zwei Wochen nach Einsichtnahme in die Prüfungsakten eingegangen sein.

### 3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 21

#### **Aberkennung des akademischen Grades**

(1) Der akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Eine Aberkennung des akademischen Grades nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ist ausgeschlossen.

(2) Über die Aberkennung entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

### § 22

#### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2010 mit dem Studium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 26.01.2010.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**ANHANG****STUDIENVERLAUFSPLAN**

Stand: 01. November 2009

Der Studiengang „Altersvorsorge“ hat einen Umfang von 361 Unterrichtsstunden (US) verteilt auf vier Semester. In 15 Blockveranstaltungen werden insgesamt acht Module behandelt.

Modul	Term	Inhalt	US	ECTS
1	1	<u>I. Einführung</u> 1. Allgemeine Grundlagen 2. Rechtliche Grundlagen 3. Ökonomische Gesichtspunkte/Demographie und Mathematik	48	5
		<u>II. Grundsicherung</u> 1. Gesetzliche Rente		
2	2	1. Gesetzliche Rente 2. Beamtenversorgung 3. Berufsständische Versorgung	41	5
	3	4. Besondere Risikosituationen		
3	4	<u>III. Private Altersvorsorge</u> 1. Überblick/Einleitung 2. Einzelne private Vorsorgeformen im Detail	48	5
	5	2. Einzelne private Vorsorgeformen im Detail		
4	6	2. Einzelne private Vorsorgeformen im Detail 3. Rürup- und Riester-Rente	38	5
	7	4. Allgemeine Probleme 5. Bewertung der privaten Altersvorsorgeprodukte		
5	8	<u>III. Betriebliche Altersvorsorge</u> 1. Durchführungsformen/Überblick 2. Steuerrechtliche Grundlagen	46	5
	9	3. Arbeitsrechtliche Grundlagen		
6	10	4. Direktzusage 5. Direktversicherung 6. Pensionskasse	46	5
	11	7. Pensionsfonds 8. Unterstützungskasse 9. Vergleich der Durchführungsmethoden		
7	12	10. Portabilität 11. Wechsel des Durchführungsweges 12. Aufsicht nach dem VAG 13. Betriebliche Altersversorgung aus Entgeltumwandlung	48	7
	13	14. Lebensarbeitszeitkonten 15. Exkurs: Zusatzversorgung im öffentlichen und kirchlichen Dienst		
8	14	<u>V. Internationale Bezüge</u> 1. Einführung/Überblick 2. Im Besonderen: Europäisches Recht	46	8
	15	<u>VI. Abschlussbetrachtung</u> 1. Einführung/Überblick 2. Gegenüberstellung/Vor- und Nachteile der einzelnen Vorsorgemöglichkeiten 3. Berechnungsbeispiele und Darstellung von Software-Lösungen		

		Masterarbeit	-	15
--	--	--------------	---	----

		Gesamt	361	60
--	--	--------	-----	----

**Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen  
für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung  
für die Bachelorprüfung im 2-Fach-Bachelor vom 09.07.2007 vom 17.02.2010**

**Artikel I**

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Soziologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfung im Zwei-Fach-Bachelor vom 09.07.2007 werden folgendermaßen geändert:

Es wird folgender Anhang an die Fächerspezifischen Bestimmungen angefügt:

§ 7

Das Modul „Fachdidaktik: Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ ökonomische Bildung“ aus dem Studium „Master of Education Gymnasium/ Gesamtschule“ mit dem Fach Sozialwissenschaften kann gemäß Rahmenordnung sowie unter den näher benannten Voraussetzungen bereits im Bachelorstudiengang als Zusatzmodul studiert werden:

**Zusatzmodul: Fachdidaktik**

<b>Handlungsfeld (außer-)schulische politische/ ökonomische Bildung</b>
<b>Inhalte und Qualifikationsziele:</b> Gegenstand dieses Moduls sind fachdidaktische Lehrveranstaltungen der Disziplinen Ökonomie, Politikwissenschaft und Soziologie. Ziel des Moduls ist es, den Studierenden eine Einführung in fachdidaktisch-inhaltliche wie auch didaktisch-methodische Fragestellungen des sozialwissenschaftlichen Unterrichts zu geben und sie zur Einordnung ihres bislang erworbenen Fachwissens im Hinblick auf dessen Bedeutung für die Allgemeinbildung in einer modernen Gesellschaft zu befähigen. Es werden fachdidaktische Konzepte der politischen und ökonomischen Bildung ebenso thematisiert wie methodische und unterrichtspraktische Fragestellungen.
<b>Verwendbarkeit des Moduls:</b> Dieses Modul ist für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Sozialwissenschaften und für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs im Fach Wirtschaftslehre/Politik zu verwenden.
<b>Status:</b> Das Modul ist ein Pflichtmodul im Fach Sozialwissenschaften im Studiengang Master of Education Gym/Ges. Im Bachelorstudium kann es als Zusatzmodul studiert werden.
<b>Voraussetzungen:</b> Dieses Modul ist frühestens ab dem 5. Semester studierbar.
<b>Turnus:</b> Die Veranstaltungen werden jedes Semester angeboten, das Modul kann innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.
<b>Wahlmöglichkeiten:</b> Sofern es das fachdidaktische Lehrangebot der beteiligten Institute erlaubt, ist jeweils eine fachdidaktische Veranstaltung aus der Soziologie, aus der Politik und aus der Ökonomik zu studieren.
<b>Modulbeauftragte/r:</b> Alle Lehrenden der beteiligten Institute.

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	Davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Veranstaltung zu konzeptionellen Grundlagen der Fachdidaktik (lerntheoretische Grundlagen, fachdidaktische Konzeptionen etc.)	Teilnahme	2	3	5.-6. FS	Referat mit Thesepapier oder Klausur o.ä.	Ja*	
Fachdidaktische Veranstaltung zu unterrichtspraktischen Fragestellungen (Methoden, Lehrplananalyse, Unterrichtsplanung und -entwicklung etc.)	Teilnahme	2	3	5.-6. FS	Referat mit Thesepapier oder Klausur o.ä.	Ja*	
Fachdidaktische Veranstaltung nach Wahl	Teilnahme	2	1	5.-6. FS	Keine	Nein*	
Fachdidaktische Veran-	Teilnahme	2	1	5.-6. FS	Keine	Nein*	

staltung oder Begleitseminar zum Kernpraktikum (nach Wahl)							
Staatsexamensäquivalente Modulabschlussprüfung			2	5.-6. FS	mündliche Prüfung im Umfang von 45 Minuten	Ja*	Erfolgreicher Abschluss der prüfungsrelevanten Studienleistungen
Gesamt:		8	10				
<p><b>*Zusammensetzung der Modulnote:</b>  Die Modulnote setzt sich zu 50 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der in den Veranstaltungen erbrachten Studienleistungen und zu 50 % aus der Note der mündlichen Modulabschlussprüfung zusammen.</p>							

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs 06 der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13.01.2010.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) in Psychologie  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität  
vom 09.September 2008  
vom 17.02.2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs.I des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27.November 2001 (GV.NRW.S.812), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) Diplom Psychologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 9. September 2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird am Ende von (1) eingefügt:

Es müssen zwei Vertiefungen aus unterschiedlichen Anwendungsbereichen gewählt werden.

2. In § 7 Abs. 2 wird in Satz 5 „Berufstätigkeit“ durch „Berufs- bzw. Praktikumstätigkeit“ ersetzt.

3. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Die Summe der Leistungspunkte eines Moduls wird nur dann vergeben, wenn alle Studienleistungen erbracht und alle prüfungsrelevanten Leistungen des Moduls bestanden wurden.

4. In § 9 wird als Abs. 6 eingefügt:

Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung setzt die erfolgreiche Teilnahme an allen Lehrveranstaltungen des Moduls voraus, sofern in den Modulbeschreibungen keine andere Regelung getroffen wird.

5. § 9 Abs. 6 wird zu § 9 Abs. 7

6. In § 10 wird als Abs. 4 eingefügt:

Neben den prüfungsrelevanten Studienleistungen werden von den Studierenden auch nicht prüfungsrelevante Studienleistungen verlangt. Nicht prüfungsrelevante Leistungen

(in der Prüfungsordnung als Studienleistung bezeichnet) sind solche Leistungen, die – sofern sie in der Modulbeschreibung vorgesehen sind – zwar von den Studierenden erbracht werden müssen, damit sie die für die betreffende Veranstaltung vorgesehenen Leistungspunkte erwerben, die aber im Fall des Nichtbestehens beliebig oft wiederholt werden können. Die von den Studierenden erbrachte Leistung muss dabei bestimmten Anforderungen genügen, die jeweils zu Beginn der Veranstaltung von dem/der Lehrenden definiert wird. Studienleistungen können, müssen aber nicht benotet werden. Werden sie benotet, geht das Ergebnis nicht in die Modulnote ein.“

7. § 10 Abs. 4 wird zu § 10 Abs. 5

8. § 10 Abs. 5 wird zu § 10 Abs. 6

9. § 10 Abs. 6 wird ersetzt durch

Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Sie erfolgt ggfs. auf elektronischem Wege. Der Anmeldezeitraum wird spätestens zu Beginn eines Semesters bekanntgegeben. Innerhalb des Anmeldezeitraums können erfolgte Anmeldungen auch zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

10. § 10 Abs. 6 wird zu § 10 Abs. 7

11. § 11 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der/des Themenstellerin/Themenstellers kann der Prüfungsausschuss promovierte oder habilitierte Personen aus anderen Fächern oder promovierte oder habilitierte Personen, die keine Lehrtätigkeit ausüben, als Zweitprüferin/Zweitprüfer im Sinne von § 12 (2) zulassen.

12. In § 16 Abs. 5 wird in Satz 2 „geteilt durch 16“ ersetzt durch „geteilt durch 16,5“.

12. Das Modulhandbuch trägt eine neue Fassung (s. Anhang).

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft und gilt für alle Studienanfänger ab dem WS 2009/2010.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 08. Juli 2009 und vom 09. Dezember 2009.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. U. Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet. Münster, den

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. U. Nelles

## Modulhandbuch

Bereich/ Modul	Modul-Nr.	Fachsemester	SWS		CP
			V	S/Pr	
<i>Pflichtmodule</i>					
<b>Einführende Veranstaltungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erstsemestereinführung</li> <li>▪ Einführung und Geschichte der Psychologie</li> <li>▪ Einführung in die Forschungsmethoden</li> <li>▪ Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten</li> <li>▪ Versuchspersonenstunden</li> </ul>	PSY01	1.	2		1 3 3 4 1
<b>Statistik I</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie</li> <li>▪ Computergestützte Datenanalyse I</li> </ul>	PSY02	1. 1.	4	(2)	6 2
<b>Statistik II</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inferenzstatistik</li> <li>▪ Computergestützte Datenanalyse II</li> <li>▪ Empirisch-experimentelles Praktikum</li> </ul>	PSY03	2. 2. 3.	4	(2)	6 2 5
<b>Experimentelles Forschungspraktikum</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Experimentelles Forschungspraktikum A</li> <li>▪ Experimentelles Forschungspraktikum B</li> </ul>	PSY04	4. 5.		2 4	2 5
<b>Psychologische Diagnostik</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Testtheorie</li> <li>▪ Grundlagen psychologischer Diagnostik</li> <li>▪ Zielorientierte diagnostische Gesprächsführung</li> <li>▪ Persönlichkeits- und Leistungsmessung</li> </ul>	PSY05	3. 4. 3. 4.	2 2	2	4 4 3 3
<b>Biologische Psychologie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Biologische Psychologie I</li> <li>▪ Biologische Psychologie II</li> </ul>	PSY06	1. 2.	2 2		3 3
<b>Grundlagen Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundlagen I Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaft</li> <li>▪ Grundlagen II Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaft</li> </ul>	PSY07		2 2		4 4
<b>Vertiefung Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ausgewählte Themen der Allgemeinen Psychologie und kognitiven Neurowissenschaft</li> <li>▪ Vertiefung Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaft</li> </ul>	PSY08	Je ein Modul im 1., 3. und 4. Sem. 2 Module im 2. Sem.	2		4 4
<b>Entwicklungspsychologie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Entwicklungspsychologie</li> <li>▪ Vertiefung Entwicklungspsychologie</li> </ul>	PSY09		2	2	4 4
<b>Differentielle Psychologie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Differentielle Psychologie</li> <li>▪ Vertiefung Differentielle Psychologie</li> </ul>	PSY10		2	2	4 4
<b>Sozialpsychologie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Sozialpsychologie</li> <li>▪ Vertiefung Sozialpsychologie</li> </ul>	PSY11		2	2	4 4

Bereich/ Modul	Modul-Nr.	Fachsemester	SWS		CP
			V	S/Pr	
<i>Basispflichtmodule Anwendungsfächer</i>					
<b>Arbeits- und Organisationspsychologie</b>	PSY12	3.	2		4
▪ Organisationspsychologie		4.	2		4
<b>Klinische Psychologie</b>	PSY13	3.	2		4
▪ Störungsübergreifende Grundlagen der Klinischen Psychologie		4.		2	4
<b>Pädagogische Psychologie</b>	PSY14	3.	2		4
▪ Grundlagen der Pädagogischen Psychologie I		4.	2		4
<i>Wahlpflichtmodule: Vertiefung Anwendungsfächer</i>					
<i>Aus den 6 Modulen sind zwei Module gem. § 7 zu wählen.</i>					
<b>Vertiefung I: Arbeits- und Organisationspsychologie</b>	PSY15	5. oder 6.		5	10
Projektseminar					
<b>Vertiefung I: Klinische Psychologie</b>	PSY16	5. oder 6.		5	10
Projektseminar					
<b>Vertiefung I: Pädagogische Psychologie</b>	PSY17	5. oder 6.		5	10
Projektseminar					
<b>Vertiefung II: Arbeits- und Organisationspsychologie</b>	PSY18	5. oder 6.		5	10
Projektseminar					
<b>Vertiefung II: Klinische Psychologie</b>	PSY19	5. oder 6.		5	10
Projektseminar					
<b>Vertiefung II: Pädagogische Psychologie</b>	PSY20	5. oder 6.		5	10
Projektseminar					
<i>Weitere Module und Leistungen</i>					
<b>Nicht-psychologisches Wahlfach</b>	PSY21	5.	2		3
Vorlesungen		6.	2		3
<b>Berufsbezogenes Praktikum</b> (berufspraktische Tätigkeit und Exkursion)					16
<b>Abschlussmodule: Bachelorarbeit/Kolloquium</b>					14
<b>SUMME</b>			<b>86</b>	<b>180</b>	

## Übersichtsplan zum Bachelor of Science Psychologie

Sem.	Orientierungsphase					CP
1.	Modul PSY01: Einführung <b>12 CP</b>	Modul PSY02: Statistik I <b>8 CP</b>	Modul PSY06: Biologische Psychologie <b>3 CP</b>	Modul PSY09, PSY10 oder PSY11 <b>8 CP</b>	Modul PSY07, PSY08, PSY09, PSY10 oder PSY11 <b>8 CP</b>	31
	Modul PSY03: Statistik II <b>8 CP</b>		Modul PSY06: Biologische Psychologie <b>3 CP (ges. 6 CP)</b>			
3.	Modul PSY03: Statistik II <b>5 CP (ges. 13 CP)</b>	Modul PSY05: Psychologische Diagnostik <b>7 CP</b>	Modul PSY07, PSY08, PSY09, PSY10 oder PSY11 <b>8 CP</b>	Modul PSY12: Arbeits- & Organisationspsychologie <b>4 CP</b>	Modul PSY13: Klinische Psychologie <b>4 CP</b>	32
	Modul PSY04: Experimentelles Forschungspraktikum <b>2 CP</b>	Modul PSY05: Psychologische Diagnostik <b>7 CP (ges. 14 CP)</b>	Modul PSY07, PSY08, PSY09, PSY10 oder PSY11 <b>8 CP</b>	Modul PSY12: Arbeits- und Organisationspsychologie <b>4 CP (ges. 8 CP)</b>	Modul PSY13: Klinische Psychologie <b>4 CP (ges. 8 CP)</b>	
5.	Modul PSY04: Experimentelles Forschungspraktikum <b>5 CP (ges. 7 CP)</b>	Modul PSY 21: Nebenfach <b>3 CP</b>	Modul PSY15, PSY16, PSY17, PSY18, PSY19 oder PSY20 <b>10 CP</b>	Abschlussmodul: Bachelorarbeit / Kolloquium <b>14 CP</b>	Modul Berufspraktikum <b>16 CP</b>	33
		Modul PSY21: Nebenfach <b>3 CP (ges. 6 CP)</b>	Modul PSY15, PSY16, PSY17, PSY18, PSY19 oder PSY20 <b>10 CP</b>			
6.						28
					<b>Summe</b>	<b>180</b>

### Legende:

PSY06 Biologische Psychologie  
 PSY07 Grundlagen Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft  
 PSY08 Vertiefung Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft  
 PSY09 Entwicklungspsychologie

PSY10 Differentielle Psychologie  
 PSY11 Sozialpsychologie

PSY15 Arbeits- und Organisationspsychologie  
 PSY16 Klinische Psychologie  
 PSY17 Pädagogische Psychologie

PSY18 Arbeits- und Organisationspsychologie  
 PSY19 Klinische Psychologie  
 PSY20 Pädagogische Psychologie

Vertiefung I:  
 PSY18 Arbeits- und Organisationspsychologie  
 PSY19 Klinische Psychologie  
 PSY20 Pädagogische Psychologie

Vertiefung II:  
 PSY18 Arbeits- und Organisationspsychologie  
 PSY19 Klinische Psychologie  
 PSY20 Pädagogische Psychologie

### **Anmerkungen zu den Sozialkompetenzen**

- im professionellen Bereich mit anderen Menschen kommunizieren und kooperieren
- zielbezogene und zielgruppenspezifische mündliche und schriftliche Darstellung von Inhalten, einschließlich der Nutzung geeigneter Software
- Etablierung effizienter Arbeitsgruppen
- Moderation von Gruppenarbeit sowie zielbezogene Interaktionen mit Einzelpersonen und Institutionen

In den Seminarveranstaltungen soll generell die Kooperation in Lern- und Arbeitsgruppen angeregt werden. Die Zusammenarbeit und verbale Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten, Ansichten und Meinungen wird eingeübt. Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der Sozialkompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende Sozialkompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

### **Anmerkungen zu den Methodenkompetenzen**

- In der Psychologie verwendete Erhebungsmethoden in Labor und Feld sowie allgemein verwendete statistische Auswertungsmethoden verstehen und kritisch anwenden.
- Relevante Literatur systematisch suchen, beschaffen und zusammenfassen
- Nutzung von Software zur netzbasierten Informationssuche und -bewertung, zur netzbasierten Kommunikation und Kooperation.

Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der Methodenkompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende Methodenkompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

### **Anmerkungen zu fachlichen Kompetenzen**

- Kenntnis wesentlicher Theorien von Inhaltsbereichen, ihres Erklärungsbereichs und der Grenzen ihres Erklärungsbereichs
- Kenntnis von Anwendungsmöglichkeiten für Theorien
- Problemlose und flüssige Lektüre englischsprachiger Fachtexte
- Theoretischen Rahmen aus Texten extrahieren und hinsichtlich ihrer theoretischen und anwendungsbezogenen Implikationen bewerten

Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der fachlichen Kompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende fachliche Kompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

### **Anmerkungen zu Selbstregulationskompetenzen**

- Effiziente Selbstorganisation der eigenen Arbeit und fachlichen Kooperation
- Ethisch korrekter Umgang mit personen-bezogenen Daten (Erhebung, Speicherung und Weitergabe)

Bei der Beschreibung der einzelnen Module wird auf die Beschreibung dieser generellen Aspekte der Selbstkompetenzen verzichtet. Nur dann, wenn in einem Modul weitergehende Selbstkompetenzen vermittelt werden, wird darauf in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY01</b> „Einführung in Themenbereiche und Forschungsmethoden der Psychologie“	<b>Workload</b> 360 h	<b>Kreditpunkte</b> 12 CP <b>SWS</b> 6	<b>Studiensemester</b> 1. Semester	<b>Dauer</b> 1 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> Die Erstsemestereinführung vermittelt den Studienaufbau und die Anforderungen des B.Sc. Psychologie. Die zwei Vorlesungen geben einen Überblick über die wesentlichen Themenfelder der Psychologie, die historische Entwicklung des Fachs, der wissenschaftlichen Theorienbildung sowie den grundlegenden Forschungsmethoden (Experimente, Befragung, Beobachtung, psycho-physiologische und biologische Methoden). Schwerpunktthemen der Forschungsmethoden bilden die Stichprobenziehung, die Versuchsplanung sowie Gütekriterien (interne und externe Validität, etc.). Das Seminar vermittelt grundlegende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens (z.B. Literaturrecherche) und gibt eine Einführung in lernpsychologische Inhalte, Publikationsrichtlinien sowie den Aufbau und die Durchführung von Präsentationen.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Vorlesungen führen die Studierenden in das wissenschaftliche Denken ein. Innerhalb des Seminars werden Lern- und Arbeitstechniken vermittelt und die Studierenden lernen im Team zu arbeiten. Durch die Teilnahme an Versuchen sammeln die Studierenden Erfahrungen in psychologischen Experimenten.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Erstsemestereinführung		1		
Vorlesung: Einführung in die Geschichte und Themenfelder der Psychologie		3 / 2		
Vorlesung: Einführung in die Forschungsmethoden der Psychologie		3 / 2		
Seminar: Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten		4 / 2		
Teilnahme an psychologischen Versuchen (Versuchspersonenstunden) im Umfang von 30 h*		1		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistung:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder Bearbeitung von Übungsaufgaben <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Das Modul wird in jedem WS angeboten		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Kommentar</b> Die Erstsemestereinführung findet ganztägig in der ersten Semesterwoche statt und wird gemeinsam von Dozenten und Studierenden durchgeführt. *Die Teilnahme an psychologischen Versuchen kann auch über mehrere Semester verteilt werden. Für die Anmeldung zur Modulabschlussprüfung muss die Teilnahme an psychologischen Versuchen im Umfang von 30 h nicht nachgewiesen werden.				
<b>Modulbeauftragte(r)</b> Prof. Dr. G. Kebeck				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung:</b> PSY02 „Statistik I“	<b>Workload</b> 240 h	<b>Kreditpunkte</b> 8 CP  <b>SWS</b> 5	<b>Studiensemester</b> 1. Semester	<b>Dauer</b> 1 Sem.
<b>Lehrinhalte</b>  In der Vorlesung erwerben die Studierenden zunächst grundlegende Kenntnisse zur deskriptiven Statistik. Dazu zählen Häufigkeitsverteilungen und ihre graphische Darstellung, die Berechnung geeigneter Maßzahlen, Korrelations- und Regressionsanalyse. Das dann vermittelte Wissen richtet sich auf Wahrscheinlichkeitstheorie, Punktschätzungen und Konfidenzintervalle. Neben der Wissensvermittlung gilt es vor allem im Seminar Computergestützte Datenanalyse I Fertigkeiten zu entwickeln, die es erlauben, das theoretische Wissen mit Hilfe grundlegender EDV- Programme, wie z. B. SPSS oder R, auf Beispieldatensätze anzuwenden.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b>  Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zur deskriptiven Statistik, Wahrscheinlichkeitstheorie und zu den Anfängen der Inferenzstatistik. Sie sind in der Lage, Daten angemessen deskriptiv zu bearbeiten, darzustellen und auszuwerten. Sie können ein statistisches Auswertungsprogramm anwenden.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Vorlesung (und Tutorium): Deskriptive Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie Computergestützte Datenanalyse I		6 / 4 (+2)  2 / 1		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b>  <i>Studienleistungen:</i> Bearbeitung von Übungsaufgaben o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Die Vorlesung schließt mit einer Klausur (90 min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers ab.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
Pflichtmodul		keine		
<b>Wiederholbarkeit</b>		<b>Verwendbarkeit</b>		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b>		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b>		
jährlich		0,5 fach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b>  Prof. Dr. H. Holling				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung:</b> PSY03 „Statistik II“	<b>Workload</b> 390 h	<b>Kreditpunkte</b> 13 CP  <b>SWS</b> 9	<b>Studiensemester</b> 2. / 3. Semester	<b>Dauer</b> 2 Sem.
<b>Lehrinhalte</b>  In der Vorlesung werden die Auswahl, Anwendung und Darstellung der wesentlichen inferenzstatistischen Methoden (parametrische, nicht-parametrische Testverfahren, allgemeines lineares Modell) gelehrt. Die in der Vorlesung Statistik II erworbenen Kenntnisse werden im experimentell-empirischen Praktikum angewendet. Die Richtlinien der DGPs bzw. der APA zur Manuskriptverfassung werden eingeübt. Das Seminar Computergestützte Datenanalyse II vermittelt den Umgang mit inferenzstatistischen Prozeduren statistischer Auswertungsprogramme, wie SPSS oder R.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b>  Die Studierenden verfügen über Fertigkeiten und Kenntnisse aus der Inferenzstatistik hinsichtlich der Voraussetzungen, Durchführung und Grundlagen parametrischer und nicht-parametrischer Tests. Sie sind in der Lage, Daten zur Datenauswertung aufzubereiten, die geeigneten statistischen Verfahren auszuwählen und deren Ergebnisse in einem Experimentalkurzbericht, der anerkannten Richtlinien entspricht, zu berichten.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
2. Sem. Vorlesung (und Tutorium): Inferenzstatistik Computergestützte Datenanalyse II		6 / 4 (+2) 2 / 1		
3. Sem. Empirisch-experimentelles Praktikum		5 / 4		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b>  <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Bearbeitung von Übungsaufgaben Durchführung eines Experimentes, Bericht (Methoden-/Ergebnisdiskussion)  <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Die Vorlesung schließt mit einer Klausur (90 min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers ab.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
<b>Wiederholbarkeit</b>  Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b>  B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b>  jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b>  0,5 fach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b>  Prof. Dr. H. Holling / PD. Dr. J. Bölte				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY04</b> „Experimentelles Forschungspraktikum“	<b>Workload</b> 210 h	<b>Kreditpunkte</b> 7 CP <b>SWS</b> 6	<b>Studiensemester</b> 4. / 5. Semester	<b>Dauer</b> 2 Sem.
<b>Lehrinhalte</b>				
<p>Die Veranstaltung Experimentelles Forschungspraktikum A soll den Studierenden die Fertigkeiten vermitteln, eigenständig eine Untersuchung zu planen, durchzuführen und auszuwerten. Schwerpunkte sind die Erarbeitung einer theoretischen Grundlage, die es erlaubt, eine Fragestellung und eine angemessene Operationalisierung zu entwickeln, sowie Fertigkeiten zur Stimulusbearbeitung, Experimentalprogrammierung und Auswertung. Die Veranstaltung Experimentelles Forschungspraktikum B soll Studierenden praktische Fertigkeiten vermitteln eine Untersuchung durchzuführen, auszuwerten und zu beschreiben. Schwerpunkt ist die Anwendung von Fertigkeiten aus dem Experimentellen Forschungspraktikum A. Die Veranstaltungen können so ausgerichtet sein, dass daraus Themen oder Vorexperimente zu einer Bachelorarbeit entwickelt bzw. bearbeitet werden.</p>				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b>				
<p>Die Studierenden lernen, ein Thema so zu bearbeiten, dass sie eine Untersuchung planen und zeitnah durchführen und auswerten können. Sie sind in der Lage, Ergebnisse einer Untersuchung in Form eines Berichts, der international anerkannten Richtlinien genügt (DFG oder APA-Richtlinien), darzustellen.</p>				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
4. Sem. Experimentelles Forschungspraktikum A		2 / 2		
5. Sem. Experimentelles Forschungspraktikum B		5 / 4		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b>				
<p><i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Bearbeitung von Übungsaufgaben o. ä.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Experimentelle Arbeit (Entwicklung, Durchführung und Auswertung von Experimenten) mit Bericht am Ende der Veranstaltung Experimentelles Forschungspraktikum B (mind. 10 Seiten).</p>				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
Pflichtmodul		21 CP aus den Modulen „PSY02 – Statistik I“ und „PSY03 – Statistik II“		
<b>Wiederholbarkeit</b>		<b>Verwendbarkeit</b>		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b>		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b>		
jährlich		Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b>				
PD Dr. J. Bölte				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY05</b> „Psychologische Diagnostik“	<b>Workload</b> 420 h	<b>Kreditpunkte</b> 14 CP  <b>SWS</b> 8	<b>Studiensemester</b> 3. / 4. Semester	<b>Dauer</b> 2 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> Die Vorlesungen „Grundlagen psychologischer Diagnostik“ und „Testtheorie“ vermitteln eine Einführung in die Grundlagen psychologischer Messung. Themen sind: Definition und Messung psychologischer Attribute; Ziele, Anwendungsbereiche, Vorgehensweisen der Psychologischen Diagnostik; Klassifikationsstrategien; Testverfahren in den Bereichen Persönlichkeit, Fähigkeiten und Interessen; Diagnostische Urteilsbildung; Fairness; Nutzen; Grundbegriffe der Klassischen Testtheorie: Objektivität, Reliabilität und Validität, Normen; Grundbegriffe und Modelle der Latent-State-Trait-Theorie Inhalte der Seminare „Zielorientierte Gesprächsführung“ und „Persönlichkeits- und Leistungsmessung“ sind die fachgerechte praktische Durchführung von diagnostischen Interviews und fragebogenbasierter Leistungs- und Persönlichkeitsmessung sowie computerunterstützter Diagnostik; Es werden Kenntnisse über die jeweiligen Einsatzmöglichkeiten und Grenzen dieser Verfahren vermittelt.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden lernen die methodischen Grundlagen der Psychologischen Diagnostik kennen. Sie sind in der Lage, psychometrische Testverfahren zu beurteilen, anzuwenden und auszuwerten. Sie kennen Vorgehensweisen bei Exploration, Anamnese und Interview und haben erste Erfahrungen mit diesen gesammelt. Damit verfügen sie über wichtige Vorkenntnisse für den Erwerb der Lizenz für die Arbeit nach der DIN 33 430 im Bereich der berufsbezogenen Eignungsbeurteilung.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
3. Sem. Vorlesung: Testtheorie		4 / 2		
Seminar: Zielorientierte diagnostische Gesprächsführung		3 / 2		
4. Sem. Vorlesung: Grundlagen psychologischer Diagnostik		4 / 2		
Seminar: Persönlichkeits- und Leistungsmessung		3 / 2		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> psychodiagnostische Übungen, Bearbeitung von Übungsaufgaben o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Die Veranstaltungen eines jeden Semesters schließen jeweils mit einer gemeinsamen Klausur (90 min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers ab. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen in den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen. <i>Kommentar:</i> Bei den Modulteilleistungen wird darauf geachtet, dass der gemeinsame inhaltliche Kontext und der Zusammenhang zwischen den Grundlagen der psychologischen Diagnostik und der Testtheorie deutlich wird.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> 48 CP aus der Orientierungsphase, davon 16 CP aus den Modulen „PSY02 – Statistik I“ und „PSY03 – Statistik II,“		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> Prof. Dr. S. Schmukle				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung:</b> PSY06 „Biologische Psychologie“	<b>Workload</b> 180 h	<b>Kreditpunkte</b> 6 CP  <b>SWS</b> 4	<b>Studiensemester</b> 1. / 2. Semester	<b>Dauer</b> 2 Sem.
<b>Lehrinhalte</b>				
<p>Das Modul führt in zentrale Konzepte und Forschungsmethoden der Biopsychologie ein. Dabei werden in der Vorlesung des 1. Semesters die grundlegenden Kenntnisse der Allgemeinen Neurophysiologie, der Sinnesphysiologie sowie der verhaltensrelevanten Strukturen des Nervensystems vermittelt. Darauf aufbauend, werden in der 2. Vorlesung elektrophysiologische und bildgebende Methoden der Biopsychologie dargestellt und die biologischen Grundlagen verschiedener integrativer Funktionen des Nervensystems vermittelt: Aufmerksamkeit, Lernen und Gedächtnis, Emotion und Motivation und Rhythmen des Gehirns. Schließlich wird die Bedeutung peripherer Organsysteme für das Verhalten dargestellt: Hormone, Autonomes Nervensystem und Motorisches System.</p>				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b>				
<p>Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der biologischen Voraussetzungen von Verhalten. Sie sind mit den wichtigsten Methoden der Biopsychologie vertraut und in der Lage ihre Möglichkeiten aber auch Grenzen einzuordnen. Sie kennen die relevanten biologisch fundierten Theorienkonzepte, die den verschiedenen integrativen Funktionen des Nervensystems zugrunde liegen.</p>				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
1. Sem. Vorlesung: Biologische Psychologie I		3 / 2		
2. Sem. Vorlesung: Biologische Psychologie II		3 / 2		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b>				
<p><i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Die Vorlesungen schließen jeweils mit einer Klausur (90 min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers ab. Die Klausuren oder mündlichen Prüfungen finden in der letzten Vorlesungswoche statt und können bei Nichtbestehen des gesamten Moduls innerhalb der vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen in den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen.</p> <p><i>Kommentar:</i> Bei den Modulteilleistungen wird darauf geachtet, dass der gemeinsame inhaltliche Kontext und der Zusammenhang zwischen Biologischer Psychologie I und Biologischer Psychologie II deutlich wird.</p>				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
Pflichtmodul				
<b>Wiederholbarkeit</b>		<b>Verwendbarkeit</b>		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b>		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b>		
Jährlich		Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b>				
N.N.				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY07</b> „Grundlagen Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“	<b>Workload</b> 240 h	<b>Kreditpunkte</b> 8 CP <b>SWS</b> 4	<b>Studiensemester</b> 2. Semester	<b>Dauer</b> 1 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> In den Veranstaltungen werden die zentralen Theorien, Forschungsmethoden und Forschungsbefunde zu psychologischen Strukturen und Prozessen, die zwischen der Informationsaufnahme und dem Verhalten (Aufnahme, Verarbeitung, Speicherung und Produktion) vermitteln, dargestellt. Im Vordergrund stehen Strukturen und Prozesse, die allen Menschen gemein sind. Neuropsychologische Störungsbilder werden je nach Bedarf mit einbezogen. Die Darstellung erfolgt aus allgemeinspsychologischer und neurowissenschaftlicher Perspektive.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Theorien und Forschungsbefunde. Sie kennen die Untersuchungsmethoden der allgemeinen Psychologie und kognitiven Neurowissenschaft und besitzen Kenntnisse über relevante Störungsbilder.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Vorlesung: Grundlagen I Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft		4 / 2		
Vorlesung: Grundlagen II Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft		4 / 2		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> <i>Prof. Dr. M. Lappe</i>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY08</b> „Vertiefung Allgemeine Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft“	<b>Workload</b> 240 h	<b>Kreditpunkte</b> 8 CP <b>SWS</b> 4	<b>Studiensemester</b> 3. oder 4. Semester	<b>Dauer</b> max. 2 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> In den Veranstaltungen werden exemplarisch ausgewählte Themen, Theorien, Methoden und Forschungsbefunde aus dem Bereich der allgemeinen Psychologie und kognitiven Neurowissenschaft vermittelt. Neuropsychologische Störungsbilder werden, je nach Bedarf, dargestellt. Es erfolgt eine vertiefte und detailliertere Kenntnisvermittlung als im Modul PSY07 „Grundlagen Allgemeine Psychologie und kognitive Neurowissenschaft“.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden verfügen über spezialisierte Kenntnisse der Theorien und Forschungsbefunde in mindestens einem Themengebiet der allgemeinen Psychologie und kognitiven Neurowissenschaft. Sie kennen die für ein Themengebiet relevanten Störungsbilder sowie allgemeinspsychologische und neurowissenschaftliche Untersuchungsmethoden.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Vorlesung: Ausgewählte Themen der Allgemeinen Psychologie und Kognitiven Neurowissenschaft		4 / 2		
Vertiefendes Seminar zu ausgewählten Themen der Allgemeinen Psychologie und Kognitiven Neurowissenschaft		4 / 2		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> Prof. Dr. P. Zwitterlood				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung:</b> PSY09 „Entwicklungspsychologie“	<b>Workload</b> 240 h	<b>Kreditpunkte</b> 8 CP <b>SWS</b> 4	<b>Studiensemester</b> 1. bis 4. Semester	<b>Dauer</b> max. 2 Sem.
<b>Lehrinhalte:</b> Grundlagen, Aufgaben, Konzepte und Forschungsmethoden der Entwicklungspsychologie; Entwicklungsmodelle zur Lebensspanne; Denkentwicklung, Begriffsentwicklung, Sprachentwicklung, Gedächtnisentwicklung; Entwicklung moralischen Urteils, Entwicklung sozialer Kognitionen; differentielle Entwicklungspsychologie, Entwicklung in grundlegenden Fähigkeitsbereichen sowie methodische Grundlagen entwicklungspsychologischer Forschung.				
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und sind damit in der Lage Entwicklungsprozesse und Entwicklungsbedingungen des Menschen psychologisch zu reflektieren und aus der Perspektive empirischer Forschung sowie psychologischer Theorien zu formulieren.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Vorlesung: Entwicklungspsychologie		4 / 2		
Vertiefendes Seminar zu ausgewählten Themen der Entwicklungspsychologie		4 / 2		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
Pflichtmodul				
<b>Wiederholbarkeit</b>		<b>Verwendbarkeit</b>		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b>		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b>		
jährlich		Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> N.N.				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY10</b> „Differentielle Psychologie“	<b>Workload</b> 240 h	<b>Kreditpunkte</b> 8 CP <b>SWS</b> 4	<b>Studiensemester</b> 1. bis 4. Semester	<b>Dauer</b> max. 2 Sem.
<b>Lehrinhalte</b>				
<p>Dieses Modul vermittelt einen Überblick über Themen und Forschungsmethoden der Differentiellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie. In der Vorlesung werden zentrale Theorien der Persönlichkeit, die mit ihnen verbundenen Forschungsstrategien, sowie wichtige Ansätze der Persönlichkeitsdiagnostik behandelt. Stabilität und Variabilität von Persönlichkeitsmerkmalen und Verhalten werden auf dem Hintergrund individueller, sozialer und kultureller Einflussfaktoren betrachtet. In den Seminaren werden ausgewählte Persönlichkeitsbereiche (z.B. Temperament, Fähigkeiten und Bewertungsdispositionen) auf der Grundlage empirischer Originalarbeiten vertiefend behandelt.</p>				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b>				
<p>Die Studierenden sind in der Lage, zentrale Ansätze der Persönlichkeitsbeschreibung und -erklärung im Hinblick auf das zugrunde liegende Menschenbild, theoretische Annahmen und typische Assessment- und Forschungsmethoden zu unterscheiden. Sie verfügen über grundlegende Kenntnisse der Persönlichkeitsdiagnostik und sind in der Lage einschlägige Forschungsarbeiten methodenkritisch zu diskutieren.</p>				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Vorlesung: Differentielle Psychologie		4 / 2		
Vertiefendes Seminar zu ausgewählten Themen der differentiellen Psychologie		4 / 2		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b>				
<p><i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä.</p> <p><i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.</p>				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
Pflichtmodul				
<b>Wiederholbarkeit</b>		<b>Verwendbarkeit</b>		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b>		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b>		
jährlich		Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b>				
Prof. Dr. W. Bilsky				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung:</b> PSY11 „Sozialpsychologie“	<b>Workload</b> 240 h	<b>Kreditpunkte</b> 8 CP <b>SWS</b> 4	<b>Studiensemester</b> 1. bis 4. Semester	<b>Dauer</b> max. 2 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> In der Vorlesung werden Grundlagen sozialpsychologischer Forschungsmethodik sowie zentrale Theorien und empirische Befunde aus folgenden sozialpsychologischen Bereichen vermittelt: Soziale Kognition; Interpersonelle Prozesse; Prozesse innerhalb und zwischen sozialen Gruppen; Einfluss kultureller Merkmale auf sozialpsychologische Prozesse. Die in der Vorlesung erworbenen Kenntnisse werden im Seminar anhand ausgewählter Themen vertieft.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse methodischer und theoretischer Konzeptionen der Sozialpsychologie. Sie sind in der Lage, repräsentative empirische Forschungsbefunde darzustellen und unter methodischen wie theoretischen Gesichtspunkten kritisch einzuordnen.				
<b>Lehrveranstaltungen</b> Vorlesung: Sozialpsychologie Vertiefendes Seminar zu ausgewählten Themen der Sozialpsychologie		<b>CP/SWS</b> 4 / 2 4 / 2	<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> N.N.				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY12</b> „Arbeits- und Organisationspsychologie“	<b>Workload</b> 240 h	<b>Kreditpunkte</b> 8 CP <b>SWS</b> 4	<b>Studiensemester</b> 3. / 4. Semester	<b>Dauer</b> 2 Sem.
<b>Lehrinhalte:</b> Diese zweisemestrige Vorlesung vermittelt einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenbereiche der Arbeits- und Organisationspsychologie. Zentrale Themen des ersten Teils (Vorlesung Arbeitspsychologie) sind Arbeits- und Anforderungsanalyse, Belastung und Beanspruchung, Arbeitssicherheit und Ergonomie. Zentrale Themen des zweiten Teils (Vorlesung Organisationspsychologie) sind Personalauswahl und Personalbeurteilung, Kommunikation, Führung und Motivation, Personalentwicklung und Evaluation, Teamarbeit sowie Organisationsdiagnose und Organisationsentwicklung.				
<b>Vermittelte Kompetenzen:</b> Die Studierenden kennen die wichtigsten Theorien, Methoden und Forschungsergebnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie im Überblick. Sie wissen, worin die Aufgaben von PsychologInnen in diesen Gebieten bestehen. Sie erwerben grundlegendes Wissen für die weitere Ausbildung im Bereich der Arbeits- und Organisationspsychologie sowie anschließender M. Sc. Curricula.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Vorlesung: Arbeitspsychologie		4 / 2		
Vorlesung: Organisationspsychologie		4 / 2		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul / Basismodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> 48 CP aus der Orientierungsphase, davon 16 CP aus den Modulen „PSY02 – Statistik I“ und „PSY03 – Statistik II“,		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> <i>Prof. Dr. W. Hell</i>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY13</b> „Klinische Psychologie“	<b>Workload</b> 240 h	<b>Kreditpunkte</b> 8 CP  <b>SWS</b> 4	<b>Studiensemester</b> 3./ 4. Semester	<b>Dauer</b> 2 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> Überblick über die großen Gruppen psychischer Störungen (der DSM-Achsen I und II): Symptome, Klassifikation, Epidemiologie und Verlaufsgesetzmäßigkeiten. Modelle und Befunde der Klinischen Psychologie und ihrer Nachbardisziplinen zur Entstehung, zur Aufrechterhaltung, zu den individuellen und sozialen Auswirkungen der Störungen. Überblick über Entwicklung und Evaluierung diagnostischer, psychoedukativer und psychotherapeutischer Methoden in den Anwendungsfeldern Prävention, Therapie und Rehabilitation. Methoden und Ergebnisse der Psychotherapieforschung				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden kennen die diagnostischen Merkmale psychischer Störungen und wissen wie die aktuellen Diagnosesysteme erarbeitet und weiter evaluiert werden. Sie verstehen die wesentlichen Komponenten der gegenwärtigen Modellvorstellungen zu psychischen Störungen, deren Herleitung und den Stand ihrer Überprüfung. Sie kennen die Komponenten kognitiv-behavioraler Interventionen und den Stand ihrer Evidenzbasierung.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Vorlesung: Störungsübergreifende Grundlagen der Klinischen Psychologie		4 / 2		
Seminar: Störungsbezogene Orientierung über Theorien und Forschungsergebnisse zu ausgewählten klinischen Störungen und ihrer Behandlung		4 / 2		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> Referat mit schriftlicher Ausarbeitung, Präsentation o. ä. <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul / Basismodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> 48 CP aus der Orientierungsphase, davon 16 CP aus den Modulen „PSY02 – Statistik I“ und „PSY03 – Statistik II,“		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> Prof. Dr. R. de Jong-Meyer				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY14</b> „Pädagogische Psychologie“	<b>Workload</b> 240 h	<b>Kreditpunkte</b> 8 CP  <b>SWS</b> 4	<b>Studiensemester</b> 3. / 4. Semester	<b>Dauer</b> 2 Sem.
<b>Lehrinhalte</b>				
Das Modul führt ein in die Psychologie des Lernens und Lehrens in der gesamten Lebensspanne, u. a. zu den kognitiven und motivationalen Grundlagen des Lehrens und Lernens, zum Lehren & Lernen in formellen (z. B. Schule/Universität) und informellen (z. B. in der Arbeitswelt) Lernkontexten, zum Medieneinsatz, zu Trainingsverfahren, zu Lernschwierigkeiten, zur pädagogischen Diagnostik und zur Evaluation.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b>				
Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse der Pädagogischen Psychologie, bezogen auf Lernen in der gesamten Lebensspanne. Sie verfügen außerdem über instruktionsmethodische Grundfertigkeiten einschließlich der Kompetenz einer angemessenen Auswahl von Lernmedien.				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Vorlesung: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie I		4 / 2		
Vorlesung: Grundlagen der Pädagogischen Psychologie II		4 / 2		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b>				
<i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
Pflichtmodul / Basismodul		48 CP aus der Orientierungsphase, davon 16 CP aus den Modulen „PSY02 – Statistik I“ und „PSY03 – Statistik II,,		
<b>Wiederholbarkeit</b>		<b>Verwendbarkeit</b>		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b>		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b>		
Jährlich		Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b>				
N.N.				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY15</b> „Vertiefung I: Arbeits- und Organisationspsychologie“	<b>Workload</b> 300 h	<b>Kreditpunkte</b> 10 CP <b>SWS</b> 5	<b>Studiensemester</b> 5. oder 6. Semester	<b>Dauer</b> 1 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> In zwei Seminaren werden die im Modul PSY 12 erworbenen grundlegenden Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie durch kritische Diskussion aktueller Forschungsergebnisse sowie durch Anwendungsbeispiele und praktische Übungen vertieft. Die behandelten Themen decken sowohl typische Anwendungsbereiche der Arbeitspsychologie (z. B. Arbeitsanalyse, Aufgabengestaltung) als auch der Personal- und Organisationspsychologie (z. B. Personalauswahl, Führung, Teamarbeit) ab.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Kenntnis der Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen arbeits- und organisationspsychologischer Theorien und Forschungsergebnisse, systematische (d. h. theoriegeleitete) Entwicklung arbeits- und organisationspsychologischer Interventionen, praktischer Umgang mit Verfahren der Arbeitsanalyse und Personaldiagnostik, Präsentation wirtschaftspsychologischer Konzepte, Teamkompetenz				
<b>Lehrveranstaltungen</b> Projektseminar		<b>CP/SWS</b> 10 / 5	<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarkonzept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden. <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlmodul / Vertiefungsmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY12 – Arbeits- und Organisationspsychologie“		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> Prof. Dr. G. Hertel				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY16</b> „Vertiefung I: Klinische Psychologie“	<b>Workload</b> 300 h	<b>Kreditpunkte</b> 10 CP <b>SWS</b> 5	<b>Studiensemester</b> 5. oder 6. Semester	<b>Dauer</b> 1 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> Exemplarisch ausgewählte psychische Störungen werden detailliert auf dem aktuellen Forschungsstand zur Symptomatik, zur Ätiologie und zur Behandlung vorgestellt. Vermittelt wird das Wissen zur Diagnostik mit standardisierten und strukturierten Erhebungsmethoden, zum Stand der experimentalpsychologischen und neurowissenschaftlichen Forschung zu auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen, und zu Grundlagen und zur Durchführung von evidenzbasierten Interventionen. Ausgewählt werden bevorzugt Störungsgruppen der DSM-Achsen I und II, z. B. Angststörungen, affektive Störungen, somatoforme Störungen, Psychosen und Substanzmissbrauch und –abhängigkeit. Zusätzlich können nicht in den gängigen Diagnosemanualen erfasste Störungen wie Arbeitsstörungen oder „Verhaltenssüchte“ behandelt werden. Die Auswahl der Störungen hängt ab von den aktuellen Forschungsinteressen der Dozenten und dem Zugang zu Patienten, z. B. über die Psychotherapie-Ambulanz. Die ausgewählten Störungen werden jeweils prototypisch für eine Gruppe von Störungen vorgestellt.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden können die diagnostischen Kriterien anwenden und diagnostische Verfahren für den Störungsbereich auswählen und durchführen. Sie können allgemeine Bedingungsmodelle dafür aus den empirischen Befunden erstellen, auch individuelle Störungsmodelle erarbeiten und einzelne Präventions- und Interventionsschritte planen. Sie kennen die Prinzipien fallbezogenen klinischen Denkens und der Argumentation mit klinischen Sachverhalten. In den praktischen Übungen erwerben sie in supervidierten Interaktionen Fertigkeiten der Exploration, der Problemanalyse und der Vermittlung diagnostischer, psychoedukativer und therapeutischer Information an Klienten.				
<b>Lehrveranstaltungen</b> Projektseminar		<b>CP/SWS</b> 10 / 5	<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarkonzept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden. <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlmodul / Vertiefungsmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY13 - Klinische Psychologie“		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> Prof. Dr. F. Rist				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY17</b> „Vertiefung I: Pädagogische Psychologie“	<b>Workload</b> 300 h	<b>Kreditpunkte</b> 10 CP <b>SWS</b> 5	<b>Studiensemester</b> 5. oder 6. Semester	<b>Dauer</b> 1 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> Es wird die empirisch begründete Gestaltung von Lehr-Lernszenarien vermittelt. Dazu werden vertiefend Theorien und Befunde der Lehr-Lernforschung zu instruktionsmethodischen Möglichkeiten der Unterstützung von Lernprozessen durch die Gestaltung von Lernumgebungen vermittelt. Darauf aufbauend werden unterschiedliche Varianten der praktischen Gestaltung von Lernumgebungen vermittelt. Diese betreffen z. B. die Gestaltung und von Seminaren, Trainings zur beruflichen Fortbildung, die Gestaltung computerbasierter Lernumgebungen, die Organisation von kooperativen Lernformen und die empirisch gesicherte Überprüfung von Lernmaterial. Sowohl die Erstellung der Lehr-Lernszenarien als auch deren Einsatz erfolgt exemplarisch unter Bezug auf ein oder mehrere Beispiele aus konkreten Anwendungsbereichen in Bildungsinstitutionen, Sozialwesen, Verwaltung oder Wirtschaft.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden verfügen über Kenntnisse und Fertigkeiten zur empirisch überprüften Entwicklung von Lernumgebungen und zur Gestaltung und Durchführung von Lehr-Lernszenarien.				
<b>Lehrveranstaltungen</b> Projektseminar		<b>CP/SWS</b> 10 / 5	<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarkonzept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden. <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlmodul / Vertiefungsmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY14 - Pädagogische Psychologie“		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> Prof. Dr. R. Bromme				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY18</b> „Vertiefung II: Arbeits- und Organisationspsychologie“	<b>Workload</b> 300 h	<b>Kreditpunkte</b> 10 CP  <b>SWS</b> 5	<b>Studiensemester</b> 5. oder 6. Semester	<b>Dauer</b> 1 Sem.
<b>Lehrinhalte</b>				
In zwei Seminaren werden die im Modul PSY 12 erworbenen grundlegenden Kenntnisse der Arbeits- und Organisationspsychologie durch kritische Diskussion aktueller Forschungsergebnisse sowie durch Anwendungsbeispiele und praktische Übungen vertieft. Die behandelten Themen decken sowohl typische Anwendungsbereiche der Arbeitspsychologie (z. B. Arbeitsanalyse, Aufgabengestaltung) als auch der Personal- und Organisationspsychologie (z. B. Personalauswahl, Führung, Teamarbeit) ab.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b>				
Kenntnis der Anwendungsmöglichkeiten und Grenzen arbeits- und organisationspsychologischer Theorien und Forschungsergebnisse, systematische (d. h. theoriegeleitete) Entwicklung arbeits- und organisationspsychologischer Interventionen, praktischer Umgang mit Verfahren der Arbeitsanalyse und Personaldiagnostik, Präsentation wirtschaftspsychologischer Konzepte, Teamkompetenz				
<b>Lehrveranstaltungen</b>		<b>CP/SWS</b>	<b>Voraussetzungen</b>	
Projektseminar		10 / 5		
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b>				
<i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarkonzept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden.				
<i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
Wahlmodul / Vertiefungsmodul		Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY12 – Arbeits- und Organisationspsychologie“		
<b>Wiederholbarkeit</b>		<b>Verwendbarkeit</b>		
Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b>		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b>		
Jährlich		Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b>				
Prof. Dr. G. Hertel				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY19</b> „Vertiefung II: Klinische Psychologie“	<b>Workload</b> 300 h	<b>Kreditpunkte</b> 10 CP <b>SWS</b> 5	<b>Studiensemester</b> 5. oder 6. Semester	<b>Dauer</b> 1 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> Exemplarisch ausgewählte psychische Störungen werden detailliert auf dem aktuellen Forschungsstand zur Symptomatik, zur Ätiologie und zur Behandlung vorgestellt. Vermittelt wird das Wissen zur Diagnostik mit standardisierten und strukturierten Erhebungsmethoden, zum Stand der experimentalphysiologischen und neurowissenschaftlichen Forschung zu auslösenden und aufrechterhaltenden Bedingungen, und zu Grundlagen und zur Durchführung von evidenzbasierten Interventionen. Ausgewählt werden bevorzugt Störungsgruppen der DSM-Achsen I und II, z. B. Angststörungen, affektive Störungen, somatoforme Störungen, Psychosen und Substanzmissbrauch und –abhängigkeit. Zusätzlich können nicht in den gängigen Diagnosemanualen erfasste Störungen wie Arbeitsstörungen oder „Verhaltenssüchte“ behandelt werden. Die Auswahl der Störungen hängt ab von den aktuellen Forschungsinteressen der Dozenten und dem Zugang zu Patienten, z. B. über die Psychotherapie-Ambulanz. Die ausgewählten Störungen werden jeweils prototypisch für eine Gruppe von Störungen vorgestellt.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Durch praktische Aufgaben in Kleingruppen werden Kompetenzen in der Auswahl und der Durchführung diagnostischer Verfahren, im Erstellen von Bedingungsmodellen, der Planung von Interventionsschritten und der Erarbeitung individueller Störungsmodelle erworben. Dadurch wird fallbezogenes klinisches Denken und die Argumentation mit klinischen Sachverhalten eingeübt. Für den Umgang mit Klienten in Beratungs- und Behandlungssituationen werden in supervidierten Interaktionen Fertigkeiten der Exploration, der Problemanalyse und der Vermittlung diagnostischer und therapeutischer Interaktion geschult.				
<b>Lehrveranstaltungen</b> Projektseminar		<b>CP/SWS</b> 10 / 5	<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarkonzept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden. <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlmodul / Vertiefungsmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY13 - Klinische Psychologie“		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> Prof. Dr. F. Rist				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY20</b> „Vertiefung II: Pädagogische Psychologie“	<b>Workload</b> 300 h	<b>Kreditpunkte</b> 10 CP <b>SWS</b> 5	<b>Studiensemester</b> 5. oder 6. Semester	<b>Dauer</b> 1 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> Das Modul führt ein in die eigenständige Planung und Durchführung anwendungsorientierter Untersuchungen zu pädagogisch-psychologischen Problemstellungen. Dazu gehören auch die theoretischen und methodischen Grundlagen empirischer Bildungsforschung. Das Modul vermittelt die dafür notwendigen Kenntnisse durch die exemplarische Auseinandersetzung mit einer konkreten empirischen Fragestellung (z. B. zum Wissenserwerb durch Computernutzung) zu Bedingungen, Prozessen und Effekten des Lehrens und Lernens.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden verfügen über theoriebezogene und methodische sowie untersuchungspraktische Kompetenz zur anwendungsorientierten Erforschung der Bedingungen und der Prozesse des Lehrens und Lernens, einschließlich der Evaluation von Lehr-Lernmethoden und Lehr-Lernmedien sowie der Interpretation und Kommunikation von Evaluationsergebnissen.				
<b>Lehrveranstaltungen</b> Projektseminar		<b>CP/SWS</b> 105	<b>Voraussetzungen</b>	
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> Zur Bewertung der Leistungen in den Seminaren können, je nach didaktischem Seminarkonzept, die Arbeit in den verschiedenen Arbeitsformen (z. B. Kleingruppen), und/oder Präsentation(en) und/oder Projektarbeiten herangezogen werden. <i>Prüfungsrelevante Leistung (Modulabschlussprüfung):</i> Klausur (90 min.) oder mündliche Prüfung (30 min.) oder Hausarbeit (mind. 15 Seiten) nach Wahl des Prüfers/der Prüferin.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlmodul / Vertiefungsmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Erfolgreiche Teilnahme (8 CP) an dem Modul „PSY14 – Pädagogische Psychologie“		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> Jährlich		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Einfach		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> Prof. Dr. R. Bromme				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung: PSY21</b> „Nicht-psychologisches Wahlpflichtmodul“	<b>Workload</b> 180 h	<b>Kreditpunkte</b> 6 CP <b>SWS</b> 4	<b>Studiensemester</b> 5. / 6. Semester	<b>Dauer</b> 2 Sem.
<b>Lehrinhalte</b> Die Vorlesungen bieten eine überblicksartige Orientierung in einem oder zwei biologischen, sozialwissenschaftlichen oder medizinischen Teilgebiet(en) unter Berücksichtigung psychologierelevanter Themen.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden lernen sich mit der Begrifflichkeit, den Theorien, Methoden und Forschungsergebnissen benachbarter Fächer im Hinblick auf eine spätere Kooperation in den Berufsfeldern von Psychologen/Psychologinnen mit Abschluss B.Sc. / M.Sc. auseinanderzusetzen.				
<b>Lehrveranstaltungen</b> Veranstaltungen aus dem Angebot der Fächer Betriebswirtschaftslehre, Biologie, Erziehungswissenschaft, Kommunikationswissenschaft, Kriminalwissenschaft, Mathematik, Neurologie, Psychiatrie, Psychosomatik, Rechtswissenschaft, Soziologie, Volkswirtschaftslehre sind frei wählbar:  Weitere Fächer können auf Antrag der Programmverantwortlichen beim Prüfungsausschuss zugelassen werden.			<b>CP/SWS</b>  Nach Maßgabe der Fächer	
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Die Vorlesungen schließen jeweils mit einer Klausur (90 min.) oder einer mündlichen Prüfung (30 min.) nach Wahl der Prüferin/des Prüfers ab. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelleistungen in den Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen. Liegt nur eine prüfungsrelevante Leistung vor, so entspricht das Ergebnis der Modulnote.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul		<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b>		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> keine		
<b>Modulbeauftragte(r)</b> Dr. Chr. Dirksmeier				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
Modulbezeichnung: „Berufsbezogenes Praktikum“	Workload 480 h	Kreditpunkte 16 CP	Studiensemester	Dauer
<b>Lehrinhalte</b> Die Studierenden lernen verschiedene Arbeitsfelder der Psychologie kennen. Unter der Anleitung eines Psychologen / einer Psychologin – oder einer Person mit vergleichbarem Hochschulabschluss – haben Sie Gelegenheit, die Anwendung wissenschaftlich begründeter Methoden der Psychologie zu beobachten und gegebenenfalls erste Erfahrungen in der Anwendung dieser Methoden zu machen.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden können die Notwendigkeit der wissenschaftlichen Fundierung psychologischer Tätigkeit begründen. Sie kennen typische Arbeitsfelder der Psychologie und die institutionellen Rahmenbedingungen psychologischer Tätigkeit. Entscheidungen hinsichtlich des weiteren akademischen und beruflichen Werdegangs werden erleichtert.				
<b>Berufspraktikum</b> Die berufspraktische Tätigkeit besteht in der Regel aus bis zu drei hinreichend verschiedenen Berufspraktika in einem Umfang von mindestens 4 Wochen (140 h). Forschungspraktika an einer universitären Einrichtung sind in einem Umfang bis zu acht Wochen möglich, davon maximal 6 Wochen an der Universität Münster. Die Praktika finden unter Anleitung eines Diplom-Psychologen / Psychologen mit dem Abschluss B.Sc. bzw. M.Sc. Psychologie statt. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich.			<b>CP/SWS</b> 15	
<b>Exkursion</b> Besichtigung von Einrichtungen und Arbeitsfeldern, in denen Diplom-Psychologen / Psychologen mit dem Abschluss B.Sc. bzw. M.Sc. Psychologie arbeiten.			1	
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Studienleistungen:</i> 1. erfolgreiche Teilnahme am Berufspraktikum 2. Teilnahme an Exkursionen <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Praktikumsbericht (mind. 5 Seiten); Die Leistung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Keine		
<b>Wiederholbarkeit</b>		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b>		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> Keine		
<b>Kommentar:</b> Die berufspraktische Tätigkeit findet entweder studienbegleitend oder während der vorlesungsfreien Zeit statt. Exkursionen werden regelmäßig im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen angeboten.				
<b>Modulbeauftragte(r)</b> <i>Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses</i>				

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung:</b> „Bachelor-Arbeit“	<b>Workload</b> 360 h	<b>Kreditpunkte</b> 12 CP <b>SWS</b>	<b>Studiensemester</b>	<b>Dauer</b>
<b>Lehrinhalte</b> Bachelor-Arbeit: Die Studierenden bearbeiten in einer vorgegebenen Frist mit Hilfe von Literaturarbeit und unter Anwendung der im Studium erlernten empirischen Methoden eine psychologische Fragestellung.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Die Studierenden weisen nach, dass sie, den wissenschaftlichen Standards entsprechend, in der Lage sind, eine psychologische Fragestellung zu bearbeiten. Sie zeigen zudem, dass sie mit psychologischen Methoden vertraut sind und einen wissenschaftlichen Gegenstand in geeigneter Form schriftlich präsentieren können.				
<b>Lehrveranstaltungen</b> Bearbeitungszeit 12 Wochen Die Bachelor-Arbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet.			<b>CP/SWS</b> 12	
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Bachelorarbeit				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> 90 CP		
<b>Wiederholbarkeit</b> Einmalig bezogen auf die Bachelor-Arbeit		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> 1,5fach		<b>Dauer</b> Die Bachelorarbeit muss innerhalb von 12 Wochen abgeschlossen werden.		

Westfälische Wilhelms-Universität Münster				
Studiengang: B.Sc. Psychologie				
<b>Modulbezeichnung:</b> „Kolloquium zur Bachelor-Arbeit“	<b>Workload</b> 60 h	<b>Kreditpunkte</b> 2 CP <b>SWS</b> 2	<b>Studiensemester</b>	<b>Dauer</b>
<b>Lehrinhalte</b> Die Studierenden stellen regelmäßig den Fortgang der Bearbeitung ihrer Bachelor-Arbeit dar und stellen sich der Diskussion.				
<b>Vermittelte Kompetenzen</b> Sie lernen wissenschaftliche Ergebnisse mündlich zu präsentieren und sich mit einer kritischen Betrachtung auseinanderzusetzen.				
<b>Lehrveranstaltungen</b> Kolloquium			<b>CP/SWS</b> 2 / 2	
<b>Studienleistungen und Prüfungen</b> <i>Prüfungsrelevante Leistung:</i> Vortrag und/oder Präsentation(en) (mind. 2); Die Leistung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.				
<b>Wahlmöglichkeiten</b>		<b>Zugangsvoraussetzungen</b> 90 CP		
<b>Wiederholbarkeit</b> Zweimalig bezogen auf die prüfungsrelevante Leistung		<b>Verwendbarkeit</b> B.Sc. in Psychologie		
<b>Angebotshäufigkeit</b> jedes Semester		<b>Gewichtung der Modulnote für die Gesamtnote</b> keine		

**Zweite Ordnung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung  
für den Studiengang Philosophie  
mit dem Abschluss Master of Arts  
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.05.2008  
vom 17.02.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Studiengang Philosophie mit dem Abschluss Master of Arts vom 21.05.2008, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 09.03.2009, wird folgendermaßen geändert:

§ 4 Abs. 1 der Zugangs- und Zulassungsordnung erhält folgende neue Fassung:

#### § 4 Termine, Fristen und Unterlagen

(1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Winter- und Sommersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:

1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend mindestens 110 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2
4. Lebenslauf
5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
6. Motivationsschreiben
7. eine längere schriftliche Arbeit (z.B. die Bachelorarbeit oder eine schriftliche Hausarbeit)

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des In Wahrnehmung seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geschichte/ Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.12.2009.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



# Zugangs- und Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang

*Lateinische Philologie*

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 17.02.2010

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetzes -HG-) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Auswahlkommission
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5 Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Abschluss des Verfahrens
- § 8 Versäumnis und Täuschung
- § 9 Inkrafttreten, Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

## **§ 2**

### **Auswahlkommission**

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens zum Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘ wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 8 – Geschichte/Philosophie eine Auswahlkommission aus hauptamtlichen Mitgliedern des Fachbereichs.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus je einem Vertreter der Klassischen Philologie mit Schwerpunkt Latinistik und der Lateinischen Philologie des Mittelalters und Neuzeit aus der Gruppe der Hochschullehrer. Ein weiteres Mitglied stammt aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter aus dem Bereich Mittellateinische Philologie. Für alle Mitglieder der Auswahlkommission mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

### § 3

#### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘ ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines fachlich einschlägigen Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) erfolgreich beendet worden ist, sowie der Nachweis der besonderen Eignung gem. § 5. Fachlich einschlägig für die ‚Lateinische Philologie: Römische Literatur und ihre Rezeption‘ im Sinne von Satz 1 ist grundsätzlich nur ein Studium in Studiengängen der Lateinischen Philologie an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Fachlich einschlägig für die ‚Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit‘ im Sinne von Satz 1 ist grundsätzlich ein Studium in einem Zwei-Fach-Studiengang in Lateinischer Philologie oder einer anderen affinen Fachrichtung mit hohen Studienanteilen zum Mittelalter (z.B. ‚Antike Kulturen‘, Germanistik, Geschichte) von mindestens sechs Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt. Abschlüsse in affinen Fachrichtungen bedürfen der Einzelprüfung anhand des diploma supplements und ggf. eines persönlichen Gesprächs (s. dazu auch § 5).
- (2) Für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist eine weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerberinnen/Bewerber, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Notwendige Studienvoraussetzung stellt der Nachweis des Latinums dar. Der Nachweis erfolgt über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder über eine erfolgreiche Erweiterungsprüfung im Lateinischen. Weitere Studienvoraussetzungen sind funktionale Sprachkenntnisse in mind. zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch. Der Nachweis erfolgt über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife (mind. dreijähriger Sprachunterricht), durch muttersprachliche Kompetenz oder durch zertifizierte Sprachnachweise.

Wird im Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘ der Schwerpunkt ‚Lateinische Philologie: Römische Literatur und ihre Rezeption‘ studiert, stellt der Nachweis des Graecums eine weitere notwendige Studienvoraussetzung dar. Der Nachweis erfolgt über das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder über eine erfolgreiche Erweiterungsprüfung im Griechischen.

#### **§ 4**

##### **Termine, Fristen und Unterlagen**

- (1) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung für das Wintersemester muss bis zum 15.07. eines Jahres beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität erfolgt sein. Die Bewerberin/der Bewerber muss folgende Bewerbungsunterlagen einreichen:
1. Nachweis der Allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung.
  2. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gem. § 3 Abs. 1. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis gem. § 3 Abs. 1 ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
  3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 2 und 3 und bei Wahl der Schwerpunktlinie ‚Lateinische Philologie: Römische Literatur und ihre Rezeption‘ Abs. 4.
  4. Lebenslauf
  5. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records)
  6. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Unterlagen gemäß Abs. 1 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

#### **§ 5**

##### **Feststellung der besonderen Eignung**

- (1) Die Auswahlkommission stellt zunächst anhand der mit dem Antrag einzureichenden Unterlagen und Zeugnisse fest, ob die Bewerberin/der Bewerber über die für den Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘ erforderliche besondere Eignung verfügt.

- (2) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, wenn in dem Abschluss gem. § 3 Abs. 1 eine Note von mindestens 2,5 oder eine äquivalente Qualifikation erzielt wurde. Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, ist es ausreichend, wenn das vorläufige Zeugnis (§ 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2) eine entsprechende Note ausweist. Die besondere Eignung kann auch durch den Nachweis erbracht werden, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 40 % ihres/seines Jahrgangs gehört. Darüber hinaus kann die besondere Eignung auch durch andere einschlägige Leistungen, z.B. einschlägige Berufserfahrungen oder Praktika in relevanten Einrichtungen, oder eine besondere Motivation für den Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie und ihre Rezeption‘ nachgewiesen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft die Auswahlkommission.
- (3) Über die Prüfung und Beratung der Auswahlkommission wird eine Niederschrift angefertigt.

## § 6

### Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘, die nach § 3 Abs. 1 und 2 und 3 und bei Wahl der Schwerpunktlinie ‚Lateinische Philologie: Römische Literatur und ihre Rezeption‘ Abs. 4 und § 5 Abs. 1 die Zulassungskriterien erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird eine Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:

1. die im Zeugnis gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 ausgewiesene Note. Sofern im Studium gem. § 3 Abs. 1 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang im Fach Lateinische Philologie oder in affinen Fachrichtungen (z. B. des Studiengangs "Antike Kulturen" oder eines geschichtswissenschaftlichen Studiums mit hohen Anteilen in einem auf mittelalterliche Studien ausgerichteten Studiengang) an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen.

2. weitere für den Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität einschlägige Qualifikationen, insbesondere berufs- oder forschungsrelevante Praktika, einschlägige Berufserfahrungen, eine besondere Motivation für das angestrebte Studium oder sonstige Zusatzqualifikationen. Ergibt sich ein Klärungsbedarf in Bezug auf mögliche Qualifikationsmerkmale, gibt die Auswahlkommission der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zur Erläuterung in einem persönlichen Gespräch. Die Auswahlkommission kann darüber hinaus beschließen, jedem Bewerber die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben.

- (2) Die ggf. gem. Abs. 1 Nr. 1 korrigierte Note des Zeugnisses gem. § 4 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 wird in einen Punktwert von 40 bis 0 umgerechnet.
- (3) Für ggf. bestehende zusätzliche Qualifikationen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vergibt die Auswahlkommission 20 bis 0 Punkte. Die Gewichtung dieser Kriterien für eine Rangliste wird durch die Auswahlkommission festgelegt.
- (4) Die Punktzahlen gemäß den Absätzen 2 und 3 werden addiert. Aufgrund der so ermittelten Punktzahlen wird eine Rangliste erstellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.

## **§ 7**

### **Abschluss des Verfahrens**

- (1) Wird bei der Bewerberin/dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr/ihm aufgrund ihrer/seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid, der sowohl die Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang ‚Lateinische Philologie‘ an der Westfälischen Wilhelms-Universität wie auch die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Den Bescheid erstellt die Rektorin/der Rektor. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erhält die Bewerberin/der Bewerber einen Bescheid, der die Zulassung unter dem Vorbehalt ausspricht, dass das Zeugnis gemäß § 3 Abs. 1 im Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.
- (2) Im Bescheid gemäß Abs. 1 S. 1 setzt die Rektorin/der Rektor der Bewerberin/dem Bewerber eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin/der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin/der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der/dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin/der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung gemäß S. 1 abzugeben, gilt dies als Ablehnung.
- (3) Wird eine Studienbewerberin/ein Studienbewerber nicht zum Studium zugelassen, so erteilt die Rektorin/der Rektor hierüber einen schriftlichen Bescheid. Dieser gibt auch darüber Auskunft, ob die besondere Eignung für das angestrebte Studium festgestellt wurde. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Einschreibung an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster kann nur erfolgen, wenn der Bescheid gemäß Abs. 1 dem Studierendensekretariat gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. Im Übrigen findet die Einschreibordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 8****Täuschung und Ordnungsverstoß**

- (1) Hat eine Bewerberin/ein Bewerber in dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung bzw. dem Auswahlverfahren nach § 5 und § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 und § 4 eingereicht und wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 7 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Feststellung der besonderen Eignung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung der Bestätigung möglich.
- (2) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist der Bewerberin/dem Bewerber Gelegenheit zu geben, gehört zu werden

**§ 9****Inkrafttreten, Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 08 – Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12.11.2007.

Münster, den 17.02.2001

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language an der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 09.11.2009  
vom 17.02.2010**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang National and Transnational Studies: Literature, Culture, Language vom 09.11.2009 wird folgendermaßen geändert:

Die Prüfungsordnung erhält das im Anhang befindliche Modulhandbuch.

**Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium seit dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben.

---

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilentscheidungskompetenz getroffenen Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie für den Fachbereichsrat vom 26.11.2009.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 17.02.2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

# **Modulbeschreibungen**

**“Master in**

**National and Transnational Studies:**

**Literature, Culture, Language**

## Module description: “Foundations of National and Transnational Studies: History, Theory and Methods”

**Contents and objectives:** This module gives an overview of the historical, theoretical and methodological foundations of national and transnational studies from an interdisciplinary perspective. Students will gain a sound knowledge of the subject area(s) by approaching problems and controversies focusing on ethnicity, gender, and class.

A major concern of this module is the history of nationhood, nationalism and transnationalism as well as their theorisation in social, literary and cultural terms. The concept of the nation and the ideology of nationalism embraces a variety of traditional and new aspects of primary importance for the formation and (re)shaping of communities.

Topics in the field of literature and cultural studies include fictional and symbolic constructions of nationhood and national aesthetics. Students will also acquire advanced skills for the study of the different forms of English as constituents of national and transnational identities.

**On completion of this module, participants will have:**

- ✓ gained knowledge of a wide range of Anglophone literatures.
- ✓ developed a critical understanding of the variety of critical and theoretical approaches to the study of culture, language and literature.
- ✓ acquired knowledge and an understanding of the concepts, terminology, and modes of thinking specific to national and transnational studies.
- ✓ acquired advanced skills for the analysis of language in context, with a focus on methods for the study of the different forms of English.

**1st semester** of this Master course

**Status:**

compulsory

**Entry requirements:**

none

**Offered:** annually (winter semester)

**Alternative course choices within the module:**

none

**Module coordinator:**

Prof. Dr. M. Diedrich

**Weighting of module grade in calculation of final grade: 15 %**

Course type	Participation	SWS (class hours per teaching week)	LP (credit points)	Semester	Assign- ments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Orientation Week	Regular at- tendance & active partici- pation	1	1	1	/	/	/
Lecture course “Hotspots: Work in progress in litera- ture, culture and language “	Regular at- tendance	2	3	1	/	/	/
Seminar “Nation, nationalism, trans- nationalism – historical & theo- retical foundations”	Regular at- tendance & active partici- pation	2	7	1	/	/	/
Seminar “Langua- ge in context“	Regular at- tendance & active partici- pation	2	6	1	/	/	/
Written exam (180 minutes) (& prepa- ratory study)	100 %						
<b>Total</b>			<b>17</b>				

### Module “Transferable Skills”

**Contents and objectives:** This module provides students with advanced practical skills using the target language English which is essential to successful studies within the master programme. In addition, students – especially those without a BA in English Studies – can achieve the necessary proficiency in the lingua franca English required for national and international careers. Moreover, students will refine their research skills at postgraduate level. Native speakers of English are advised to attend academic writing classes.

**On completion of this module, participants will have:**

- ✓ widened their proficiency in English, written and spoken, especially with regard to specialist terminologies.
- ✓ developed an advanced level of competence in the planning, formulation and presentation of research papers.
- ✓ developed an ability to understand, interrogate and apply a variety of theoretical positions.
- ✓ gained advanced research skills, including scholarly information retrieval skills.
- ✓ gained the ability to organise substantial quantities of complex information.
- ✓ developed advanced skills of communication, oral and written.

**1st semester** of this Master course

**Status:**

compulsory

**Entry requirements:**

none

**Offered:** annually (winter semester)

**Alternative course choices within the module:**

none

**Module coordinator:**

Dr. Florian Kläger

**Weighting of module grade in calculation of final grade:** 0 %

Course type	Participation	SWS <i>(class hours per teaching week)</i>	LP <i>(credit points)</i>	Semester	Assignments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Advanced language course	Regular attendance & active participation	2	4	1	/	/	none
“Postgraduate research skills”	Regular attendance & active participation	2	4	1	/	/	none
Annotated bibliography (10 pp.)	2			100%			
<b>Total</b>			<b>10</b>				

### Module description: "Research Module I"

**Contents and objectives:** This module runs through the first and second semesters of the MA curriculum. Students will pursue independent studies on one or several subjects of their choice, thus specialising in areas of interest that may/will lead to their Master theses.

A forum (in class and potentially also online) will be open for the presentation and discussion of students' results. Advice and supervision will be provided.

**On completion of this module, participants will have:**

- ✓ gained advanced research skills, including scholarly information retrieval skills.
- ✓ gained the ability to organise substantial quantities of complex information.
- ✓ gained experience in collaborative intellectual work.
- ✓ gained experience in planning and undertaking empirical work.

**1st–2<sup>nd</sup> semester** of the Master course

**Status:**

compulsory

**Entry requirements:**

none

**Offered:**

continuously

**Alternative course choices within the module:**

none

**Module coordinator:**

Prof. Dr. Maria Diedrich

**Weighting of module grade in calculation of final grade: 2,5%**

Course type	Participation	SWS (class hours per teaching week)	LP (credit points)	Semes- ter	Assign- ments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Postgraduate class	Regular at- tendance & active partici- pation	4 (2 per semes- ter)	5 (of which: S1: 1 LP, S2: 4 LP)	1–2	1 presenta- tion (2 <sup>nd</sup> semes- ter)	yes	
Independent study		0	6 (of which: S1: 2 LP, S2: 4 LP)	1–2	1 academic essay	yes	
The module grade is the average value of the grades obtained for the two assignments.							
<b>Total</b>			<b>11</b>				

## Module “Nationalism, Transnationalism, Transculturalism – Literary, Cultural and Linguistic Manifestations”

### Contents and objectives:

Building on foundational historical and theoretical knowledge acquired in the first semester in the seminar “Nation, Nationalism, Transnationalism”, this second-semester module will extend students’ knowledge of this essential field, e.g. adding relevant theoretical approaches such as transculturalism, as well as exploring manifestations and applications of these historical and theoretical principles in the context of concrete literary, cultural and linguistic phenomena. Topics covered can include case studies of individual national literatures, and certain transnational or transcultural phenomena within one genre. Students who have chosen to focus on linguistics will discuss the role of English as a national as well as a world language, the creation and function of standard languages, language policy, or discourse-analytical examinations of the construction of nationalism.

### On completion of this module, participants will have:

- ✓ gained advanced skills in the critical analysis of language, literature, culture and society.
- ✓ gained the ability to analyse transnational linguistic, historical and cultural processes.
- ✓ enhanced their knowledge and understanding of theoretical approaches.
- ✓ gained an advanced knowledge of the links between social and linguistic concerns.
- ✓ developed an understanding of the relationship between languages and identification processes.
- ✓ gained an increased awareness of the consequences of globalisation processes, both linguistic and cultural.
- ✓ developed an awareness of the theoretical issues relating to language policies under particular historical and social conditions.

**2nd semester** of the Master course

**Status:** compulsory

**Entry requirements:** All 1st-semester modules passed

**Offered:** annually (summer semester)

**Alternative course choices within the module:** Different seminars to choose from

**Module coordinator:**

Prof. Dr. M. Stein

**Weighting of module grade in calculation of final grade:** 15%

Course type	Participation	SWS (class hours per teaching week)	LP (credit points)	Semester	Assign- ments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Seminar	Regular at- tendance & active partici- pation	2	6	2	<b>Research paper</b> (hand-in date: 6 weeks after start of term), pres- entation, oral partici- pation	Research paper (100%)	
Supplementary class accompany- ing the lecture course	Regular at- tendance & active partici- pation	2	2	2	/		
Lecture course	Regular at- tendance	2	2	2	/		
<b>Total</b>			<b>10</b>				

### Module description “Minorities and Migration”

**Contents and objectives:** This module focuses on the literature, culture and language of ethnic minorities and their relationships with the respective majority cultures. Topics covered include specific concepts of national and cultural identity, diaspora cultures, aspects of home and exile, cultures of memory, minority language(s) and minority group languages.

**On completion of this module, participants will have:**

- ✓ extended an understanding of the wider intellectual contexts from which national and transnational studies have developed.
- ✓ developed an understanding for the cultural conditions influencing the production of postcolonial literatures.
- ✓ developed a critical awareness of concepts relevant to minorities and migration, such as identity, memory, diaspora, or minority group languages.
- ✓ gained knowledge of theoretical concepts engaging with transnational models of cultural migration and hybridisation, as well as with place and displacement, exile and (re-)location.
- ✓ gained an awareness of the roles of centres and peripheries and of types of language.
- ✓ gained an understanding of the representation of marginalised and displaced people and of processes of othering.

**2nd semester** of the Master course

**Status:**

compulsory

**Entry requirements:**

All 1st-semester modules passed

**Offered:**

annually (summer semester)

**Alternative course choices within the module:**

none

**Module coordinator:**

Prof. Dr. M. Diedrich

**Weighting of module grade in calculation of final grade: 15%**

Course type	Participation	SWS <i>(class hours per teaching week)</i>	LP <i>(credit points)</i>	Semester	Assignments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Seminar	Regular attendance & active participation	2	6	3	Group project with presentation (e.g. Internet)	/	
Reading Class <i>(Übung)</i>	Regular attendance & active participation	2	6	3	/	/	
(Web) presentation (max. 4 people per group, 15 min. per candidate)						100%	
<b>Total</b>			<b>12</b>				

## Module “Culture Contact, Culture Conflict”

### Contents and objectives:

This module is devoted to various types of cultural contact, interaction and conflict initiated by diverse forms of migration, by colonisation and by globalisation. Major aspects to be dealt with include mutual constructions of selves and others, processes of power, educational systems, cultural change, and different degrees of integration and assimilation. These phenomena are studied on the basis of their cultural manifestations and representations, especially as regards the rise of new languages and literatures.

Students opting for a linguistic focus in this module will study the linguistic processes and products which can be observed in contexts involving culture contact, e.g. newly emerging forms of language, diasporic Englishes, second-language Englishes, pidgins and creoles, mixed forms of language, linguistic constructions and manifestations of culture, or intercultural communication.

### On completion of this module, participants will have:

- ✓ developed their knowledge and understanding of theories of nationalism, transnationalism, imperialism and postcolonialism.
- ✓ developed a critical awareness of concepts relevant to culture contact and culture conflict, such as colonisation, globalisation, and the processes of othering.
- ✓ developed an advanced understanding of transnational models of hybridisation, building on foundations acquired in the second semester.
- ✓ further enhanced their awareness of the linguistic effects of cultural contact.

**3rd semester** of the Master course

### Status:

compulsory

### Entry requirements:

All 2nd-semester modules passed

### Offered:

annually (winter semester)

### Alternative course choices within the module:

none

### Module coordinator:

Prof. Dr. K. Stierstorfer

### Weighting of module grade in calculation of final grade: 15%

Course type	Participation	SWS <i>(class hours per teaching week)</i>	LP <i>(credit points)</i>	Semester	Assignments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Seminar	Regular attendance & active participation	2	6	3	Research paper (hand-in date: 6 weeks after start of term)	Research paper (100%)	
Lecture course	Regular attendance	2	2	3	/	/	
<b>Total</b>			<b>8</b>				

## Module description: "Work Experience"

### Contents and Objectives:

Like the "Transferable Skills" module in semester one, this third-semester module puts emphasis on experiences and qualifications relevant to students' future careers.

Students choose one of the following options:

**Option A)** Students can complete **internships in relevant businesses and organisations** of their choice, such as museums, festival organisations, publishers, the media, advertising agencies, consultants, international organisations (e.g. EU, UNESCO), government organisations and NGOs (e.g. dealing with migration, language policy or international relations), as well as multinational private businesses in various sectors. Internships shall cover a minimum of 150 working hours and can be completed on a part-time basis within the semester or on a full-time basis for a minimum of four weeks in the semester break.

**Option B)** Alternatively, students can acquire work experience in the academic sector by **teaching tutorials for B.A. students** at the WWU's English Department during this semester. Each tutor teaches one tutorial (2 SWS = 30 h = 1 LP) and spends a further 120 h (4 LP) preparing his/her lessons, attending compulsory mentoring sessions for tutors (offered by the department's academic teaching staff), and correcting/marking assignments completed by B.A. students in their tutorial. Most tutorials will be linked to the introductory survey courses for B.A. students, where the need for tutorials is greatest, i.e. "Grundkurs Literatur- und Kulturwissenschaft I" (Foundations of Literary and Cultural Studies I), "Grundkurs Englische Sprachwissenschaft" (Foundations of English Linguistics), "Grundkurs Englische Sprachgeschichte" (Introduction to the History of the English Language) (all within the Module "Foundations for the Study of English Language, Literature and Culture"). In individual cases (where appropriate), tutorials may also accompany another course, e.g. a seminar in the B.A. 2nd-year modules „Texts and theories“ (literary & cultural studies) or „Linguistic methods and theories“ (e.g. where the seminar topic ties in with the subjects of the M.A. course and the specialisations of the M.A. student offering the tutorial). Performance of tutors will be monitored through academic teaching staff (mentoring sessions) and through course evaluations by students attending the tutorials.

Work experience acquired *before* students embark on the MA programme can be given credit; the decision is incumbent on the dean's evaluation.

All students (including those who have acquired their work experience prior to embarking on the Master programme) must write a report on their work experience

### On completion of this module, participants will have:

- ✓ acquired practical and social skills in the public and/or private sector.
- ✓ acquired an awareness of the applicability of the MA-program to various fields, such as public relations, media, publishing, multi-lingual enterprises.
- ✓ gained experience in project-oriented work.
- ✓ enhanced their language proficiency and intercultural competence.
- ✓ (for tutors:) a knowledge of methodical/theoretical aspects of teaching literary and cultural studies or linguistics in an academic context, e.g. with regard to quality criteria and strategies for good teaching, different teaching approaches/strategies/techniques etc.
- ✓ (for tutors:) practical experience in academic teaching and in teaching inter-/transcultural competence

**3rd semester** of the Master course (recommended)

**Status:** compulsory

**Entry requirements:** all 1st-semester modules passed

**Offered:** annually (winter semester recommended)

**Alternative choices within the module:** Several options possible

**Module coordinator:** Curator of the English Department

**Weighting of module grade in calculation of final grade:** 0%

Course type	Participation	SWS (class hours per teaching week)	LP (credit points)	Semester	Assignments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Work experience outside the university or academic work experience (tutorial for B.A. students)	Active participation in non-academic work or planning & teaching of a tutorial	/	6 (of which: 5 LP work; 1 LP assignment)	3	Report on the work experience gained	0%	
Portfolio (incl. report and certificate/written reference/performance evaluation from employer)					(100%)		
<b>Total</b>			<b>6</b>				

## Module “External Module”

### Contents and Objectives:

In this module, students will participate in classes from other departments and disciplines. The purpose is to put their knowledge acquired in the previous semesters into relationship with the knowledge, approaches and insights in related fields within the Humanities and Social Sciences. Thus, students may participate in courses taught in any of the non-English based philologies, in History, Philosophy, Theology, Sociology or Psychology, to name only a few. In special cases courses taken in the Natural Sciences will also be acknowledged.

Since departments and disciplines may have differing quantitative and qualitative requirements, students must, before enrolling in outside classes, negotiate with the module supervisor the workload, number of courses, and types of exam necessary to achieve 10 credit points.

### On completion of this module, participants will have:

- ✓ been introduced to disciplinary methodologies.
- ✓ gained an insight into interdisciplinary research.
- ✓ gained an increased awareness in the value of working across disciplinary boundaries.
- ✓ acquired the experience of collaborative intellectual work.

**3rd semester** of the Master course

### Status:

compulsory

### Entry requirements:

All 2nd-semester modules passed

### Offered:

annually (winter semester)

### Alternative course choices within the module:

Students can choose courses from different subjects. The number and combination of courses depends on the types (e.g. lectures, seminars, practical skills courses/*Übungen* etc.) and levels of courses chosen.

E.g.: 2 *Übungen* (practical skills courses) of 4 LP each (= 8 LP + 2 LP exam) or 1 seminar of 6 LP + 1 lecture course of 2 LP (= 8 LP + 2 LP exam) or 2 lecture courses of 2 LP each (= 4 LP) + 1 *Übung* (practical skills course) of 4 LP (= 8 LP + 2 LP exam) etc.

### Module coordinator:

Prof. Dr. K. Stierstorfer

### Weighting of module grade in calculation of final grade: 10%

Course type	Participation	SWS (class hours per teaching week)	LP (credit points)	Semester	Assign- ments	Of which relevant for grade	Entry requirements
	Modalities of participation, assignments and exams depend on the modalities of the subject(s) in which the courses of the External Module are studied. If these require a student to complete more than one major assignment ( <i>prüfungsrelevante Leistung</i> )/Exam, the module grade will be the average value of the grades obtained for all major assignments ( <i>prüfungsrelevante Leistungen</i> )/exams which he/she completed in this module.						
<b>Total</b>		<b>4–6</b>	<b>10</b>				

### Module description: "Research Module II"

**Contents and objectives:** This module runs through the third and fourth semesters of the MA curriculum. Students will build on knowledge, experience and skills gained in "Research Module I" to further develop their specialised research interests, pursuing independent studies on one or several subjects of their choice which may/will lead to (and later complement) their Master theses.

A forum (in class and potentially also online) will be open for the presentation and discussion of students' results. Advice and supervision will be provided.

**On completion of this module, participants will have:**

- ✓ gained advanced research skills, including scholarly information retrieval skills.
- ✓ gained the ability to organise substantial quantities of complex information.
- ✓ gained experience in collaborative intellectual work.
- ✓ gained experience in planning and undertaking empirical work.

**3rd–4th semester** of the Master course

**Status:**

compulsory

**Entry requirements:**

none

**Offered:**

continuously

**Alternative course choices within the module:**

none

**Module coordinator:**

Prof. Dr. Mark Stein

**Weighting of module grade in calculation of final grade: 2.5%**

Course type	Participation	SWS (class hours per teaching week)	LP (credit points)	Semes- ter	Assign- ments	Of which relevant for grade	Entry requirements
Postgraduate class	Regular at- tendance & active partici- pation	4 (2 per semes- ter)	4 (of which: S3: 2 LP S4: 2 LP)	3–4	1 presenta- tion	yes	
Independent study		0	5 (of which: S3: 4 LP S4: 1 LP)	3–4			
The module grade is the grade obtained for the presentation.							
<b>Total</b>			<b>9</b>				

### “M.A. (Master of Arts) Thesis”

**Contents and objectives:** In completing the M.A. thesis, the candidate demonstrates her/his ability to work on a circumscribed topic, in accordance with academic standards, and to present his/her results in an appropriate form. With the viva voce examination (disputatio) the candidate demonstrates her/his ability to orally present and defend her/his own research findings.

This module runs in the fourth semester.

**On completion of this module, participants will have:**

- ✓ consolidated advanced research skills
- ✓ consolidated the ability to process and organise substantial quantities of complex information
- ✓ gained experience in undertaking academic research
- ✓ gained experience in presenting research findings orally and in writing

4th semester of the Master course

**Status:**

compulsory

**Entry requirements:**

40 LP (credit points)

**Offered:**

annually (winter semester)

**Alternative course choices within the module:**

none

**Module coordinator:**

Prof. Dr. Mark Stein

**Weighting of module grade in calculation of final grade: 25%**

Course type	Participation	SWS <i>(class hours per teaching week)</i>	LP <i>(credit points)</i>	Semes- ter	Assign- ments	Of which relevant for grade	Entry requirements
M.A. thesis		0	20	4		(20/27)	
Disputatio		0	7	4		(7/27)	
	The module grade is the average value of the grades obtained for the M.A. thesis (20/27) and the disputatio (7/27).						
<b>Total</b>			<b>27</b>				

## Änderung des Statuts für das Centrum für religiöse Studien

Das Statut für das Centrum für religiöse Studien vom 30.04.2009 (AB Uni 2009/18) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Für jedes der Mitglieder gemäß § 3 wählen die Mitglieder des CRS aus der jeweiligen Gruppe ein stellvertretendes Mitglied.“

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 11. Februar 2010.

Münster, den 16. Februar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Februar 2010

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles